



Straßburg, den 27. Mai 2010

ACFC/OP/III(2010)003

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM
SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

Dritte Stellungnahme zu Deutschland
Verabschiedet am 27. Mai 2010

ZUSAMMENFASSUNG

Deutschland leistete weiterhin einen konstruktiven Beitrag zum Monitoringverfahren des Rahmenübereinkommens und gab Minderheitenvertretern, wie schon in früheren Überprüfungszeiträumen, ausreichend Gelegenheit, an der Erstellung des Dritten Staatenberichts mitzuwirken.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 2006 sowie weitere Maßnahmen gegen Rassismus und fremdenfeindliche Gewalt wurden verabschiedet, und eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde eingerichtet. Die Behörden unterstützten weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten. Angehörigen nationaler Minderheiten stehen verschiedene Wege offen, sich an der Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, zu beteiligen.

Dennoch bleibt die Haltung zum Anwendungsbereich des Übereinkommens trotz des laufenden Dialogs mit einigen Gruppen unflexibel. Sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stießen auf einige Kritik. Die Antidiskriminierungsstelle kann mögliche Opfer lediglich beraten, jedoch nicht selbst Verfahren einleiten oder zusätzliche Informationen einholen. Ferner scheinen mögliche Opfer von Diskriminierung weiterhin nicht mit den Inhalten des Gesetzes vertraut zu sein, und die Bestimmungen des Gesetzes scheinen in Fällen ethnisch motivierter Diskriminierung zu wenig angewandt zu werden.

Vertreter der Roma und Sinti beklagen, dass sie immer noch keine Projektförderung erhalten können. Auch die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben ist in allen Bereichen weiterhin gering. Es gibt Berichte von weiteren Fällen von Diskriminierung der Roma und Sinti im Bildungssystem, von der Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Plätzen und von ethnischer Kennzeichnung durch die Polizei.

Die Anzahl der in den letzten Jahren begangenen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten ist nicht gesunken. Die Maßnahmen gegen Rassismus konzentrieren sich vorwiegend auf rechtsextremistische Gruppen, werden jedoch nicht den vielfältigen Ausprägungen des Rassismus gerecht. Einige Medien verbreiten weiterhin Vorurteile und Klischeevorstellungen von Roma und Sinti sowie anderen Minderheiten. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 zur Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch wurde bedauerlicherweise nicht verabschiedet.

Umgehendes Handeln ist in folgenden Bereichen erforderlich:

- **Verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und Sicherstellen, dass die Einhaltung des Gesetzes regelmäßig überprüft wird; zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren;**
- **Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen weiterhin entschieden bekämpfen; gezielte Maßnahmen gegen die Verbreitung von Vorurteilen und rassistischen**

scher Sprache in bestimmten Medien, im Internet und in Sportstätten treffen; Verabschieden eines Gesetzes, das rassistische Motive ausdrücklich als erschwerenden Umstand einer Straftat hervorhebt;

- **Maßnahmen ergreifen, welche die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen fördern und unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern und umgehend entschieden handeln, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen zu beenden.**

INHALT

I.	WICHTIGSTE ERKENNTNISSE.....	6
	Überwachungsprozess.....	6
	Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens am Ende der ersten beiden Überprüfungszeiträume.....	6
	Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen	7
	Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus	8
	Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten	8
	Unterrichten von und Unterricht in Minderheitensprachen	9
	Teilhabe von Minderheiten	9
II.	ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN.....	10
	Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	10
	Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	12
	Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	17
	Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	21
	Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	25
	Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	27
	Artikel 11 des Rahmenübereinkommens	28
	Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	30
	Artikel 13 des Rahmenübereinkommens	32
	Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	33
	Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	35
	Artikel 18 des Rahmenübereinkommens	38
III.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	39
	Positive Entwicklungen am Ende der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume.....	39
	Problematische Entwicklungen am Ende der beiden Überprüfungszeiträume	39
	Empfehlungen.....	41
	Bereiche, in denen umgehendes Handeln erforderlich ist.....	41
	Weitere Empfehlungen	41
IV.	Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland	
V.	Stellungnahme der Organisationen und Volksgruppen nationaler Minderheiten in Deutschland	

BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

DRITTE STELLUNGNAHME ZU DEUTSCHLAND

1. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 und Regel 23 der EntschlieÙung (97) 10 des Ministerkomitees hat der Beratende Ausschuss die vorliegende Stellungnahme verabschiedet. Den Ergebnissen liegen die Informationen des am 1. Februar 2009 fälligen und am 9. April 2009 eingegangenen Staatenberichts (nachstehend „Staatenbericht“) und anderer schriftlicher Quellen sowie die Erkenntnisse zugrunde, die der Beratende Ausschuss von staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern während seiner Besuche vom 7. bis 10. Dezember 2009 in Berlin und Bautzen erhalten hat.
2. Abschnitt I enthält die wesentlichen Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland. Diese Erkenntnisse spiegeln die detaillierteren, von einem Artikel zum anderen abgehandelten Erkenntnisse von Abschnitt II wider, der sich mit denjenigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens befasst, zu denen der Beratende Ausschuss wesentliche Fragen anzusprechen hat.
3. Beide Abschnitte verweisen in erheblichem Umfang auf die im Nachgang zu den Überprüfungen gemachten Ausführungen, die in der ersten und zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland vom 1. März 2002 und 1. März 2006 und in den entsprechenden EntschlieÙungen des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 und 9. Juli 2008 enthalten sind.
4. Die in Abschnitt III gemachten Schlussbemerkungen könnten als Grundlage für die noch bevorstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees zu Deutschland dienen.
5. Der Beratende Ausschuss freut sich auf die Fortsetzung seines Dialogs mit den Behörden Deutschlands sowie mit den Vertretern nationaler Minderheiten und Dritten, die mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens befasst sind. Zur Förderung eines transparenten Prozesses ohne Ausgrenzungen spricht sich der Beratende Ausschuss nachdrücklich dafür aus, dass die Behörden die vorliegende Stellungnahme bei Erhalt öffentlich bekannt machen. Der Beratende Ausschuss weist zudem darauf hin, dass das Ministerkomitee am 16. April 2009 neue Regeln für die Veröffentlichung der Stellungnahmen und anderer Monitoringdokumente verabschiedet hat, um die Transparenz zu verbessern und allen Beteiligten zu ermöglichen, frühzeitig Informationen über Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Monitoringverfahren auszutauschen (vgl. EntschlieÙung CM/Res(2009)3 zur Änderung der EntschlieÙung (97)10 hinsichtlich der Bestimmungen zum Durchführungsmechanismus gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten).

I. WICHTIGSTE ERKENNTNISSE

Überwachungsprozess

6. Deutschland geht beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens konstruktiv vor. Der Beratende Ausschuss hebt insbesondere hervor, dass die Behörden, wie in den beiden Überprüfungszeiträumen zuvor, im November 2008 eine Konferenz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens abhielten. Hier kamen Vertreter der nationalen Minderheiten und der Regierung auf Bundes- und Landesebene zusammen. Die Teilnehmer hatten die Gelegenheit, die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zweiten Stellungnahme zu diskutieren und sich an der Erstellung des Dritten Staatenberichts für Deutschland, der fristgerecht übermittelt wurde, zu beteiligen. Der Beratende Ausschuss betont erneut, dass diese regelmäßigen Konferenzen ein gutes Praxisbeispiel sind, da sie den Vertretern nationaler Minderheiten ausreichend Gehör verschaffen, und er ist zuversichtlich, dass diese Konferenzen auch in Zukunft stattfinden werden.

7. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass die zweite Stellungnahme und die zweite Entschließung des Ministerkomitees zwar ins Deutsche übersetzt und an die nationalen Minderheiten weitergeleitet worden sind, aber dass diese Dokumente nicht in die Sprachen der nationalen Minderheiten übersetzt wurden. Die Behörden begründen dies damit, dass Angehörige nationaler Minderheiten die deutsche Sprache perfekt beherrschen. Sie sind auch sehr darum bemüht, die Gemeinschaften der Roma und Sinti so zu behandeln, dass sie nicht ausgeschlossen oder diskriminiert werden, da viele von ihnen nicht wollen, dass ihre Sprache von Außenstehenden benutzt wird. Der Beratende Ausschuss verweist die Behörden auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zum Gebrauch nationaler Minderheitensprachen gemäß Artikel 10 des Rahmenübereinkommens. Er besteht jedoch darauf, dass es zu ihrem Schutz und ihrer Förderung wichtig ist, Minderheitensprachen möglichst häufig in offiziellen Kontexten zu verwenden, egal wie gut Angehörige nationaler Minderheiten die Hauptsprache eines Landes beherrschen.

8. Der Beratende Ausschuss begrüßt insbesondere, dass Vertreter nationaler Minderheiten erneut an der Erstellung des dritten Staatenberichts beteiligt waren und dem Bericht ihre detaillierten Anmerkungen beigefügt wurden. Er ist ebenso erfreut darüber, dass die Beobachtungen der nationalen Minderheiten in die Stellungnahme der Bundesregierung zur zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses eingeflossen sind.

9. Der Beratende Ausschuss besuchte Deutschland vom 7. bis 10. Dezember 2009. Dieser Besuch, der auf Einladung der Bundesregierung erfolgte, bot die Gelegenheit für persönliche Gespräche mit den Betroffenen. Die zusätzlichen Informationen, die von der Bundesregierung und anderen Quellen, darunter auch Vertreter nationaler Minderheiten, zur Verfügung gestellt wurden, erwiesen sich als besonders wertvoll. Gespräche fanden nicht nur in Berlin, sondern auch in Bautzen (Sachsen) statt. Der Beratende Ausschuss begrüßt die klare Bereitschaft der deutschen Behörden zur Zusammenarbeit auf dem Weg zur Verabschiedung dieser Stellungnahme.

Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens am Ende der ersten beiden Überprüfungszeiträume

10. Während die Anzahl der Angehörigen der vier Gruppen, die offiziell nach dem Rahmenübereinkommen geschützt sind, gering zu sein scheint, gewährten die Behörden Angehö-

rigen dieser vier Gruppen seit Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens im Jahr 1998 beständig ihre Unterstützung.

11. Abgesehen von den Roma und Sinti, die im ganzen Land verstreut leben, konzentriert sich diese Unterstützung im Wesentlichen auf die traditionellen Siedlungsgebiete dieser Minderheiten. In den letzten Jahren war jedoch zu beobachten, dass nationale Minderheiten aus ihren angestammten Siedlungsgebieten in andere Regionen Deutschlands zogen, vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen. Besonders deutlich ist dieser Prozess in Sachsen und Brandenburg, die in den letzten zehn Jahren einen erheblichen Bevölkerungsschwund erlebten. Auch Angehörige der sorbischen Minderheit ziehen weg. Zusammen mit einer sinkenden Geburtenrate führt dieser Wegzug zu erheblichen demographischen Veränderungen in den traditionellen Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten und stellt schließlich eine Bedrohung für das Überleben ihrer Sprachen und ihres kulturellen Erbes dar.

12. Zudem sind die Minderheitenrechte außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete in wesentlich geringerem Maße geschützt, da der Schutz vor allem in der Zuständigkeit der Länder liegt, in denen diese Gruppen traditionell angesiedelt sind. Angesichts der aufgezeigten Entwicklungen kann ein verbesserter Schutz nationaler Minderheiten außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete von besonderer Bedeutung für die Bewahrung ihrer Sprache und Kultur sein.

13. Seit dem ersten Überprüfungszeitraum wurden verschiedene allgemeine Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Rahmenübereinkommens entwickelt. In einem Umfeld, in dem die Anzahl rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Straftaten nicht zurückging, wurde insbesondere die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Diskriminierung erweitert, und es wurden neue Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus ergriffen. Von derartigen Straftaten sind insbesondere Roma und Sinti, aber auch Personen ausländischer Herkunft betroffen. Andererseits gab es stetige Fortschritte bei Maßnahmen zur Integration von Einwanderern und zur Förderung von Vielfalt und interkulturellem Dialog, welche derzeit auch Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte sind.

14. Die deutschen Behörden haben ihre ursprüngliche Auslegung des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens beibehalten. Sie zeigten sich jedoch bereit, diese Angelegenheit weiter mit dem Beratenden Ausschuss zu diskutieren. Diese Entwicklung wird insbesondere im Hinblick auf die polnische Gemeinschaft in Deutschland begrüßt.

Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen

15. Eine der wichtigsten rechtlichen Entwicklungen seit der Verabschiedung der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses ist das 2006 verabschiedete Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Einige Fortschritte wurden auch in der Gesetzgebung der Länder erzielt (vgl. Anmerkungen zu Artikel 6 in Rn 19 unten), wodurch der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in den betroffenen Gebieten verbessert werden sollte.

16. Die Konsultation nationaler Minderheiten fand weiterhin über bestehende Vertretungs- und Konsultationsstrukturen statt. Allerdings gibt es immer noch keine Konsultationsverfahren speziell für die Roma und Sinti. Die Zuständigkeit für Fragen der sorbischen Minderheit wurde vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien an das Bundesministerium des Innern übertragen. Derzeit diskutieren Vertreter nationaler Minderheiten, wie die Zuständigkeiten für den Schutz nationaler Minderheiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt werden sollten. Das derzeitige System ist unübersichtlich, und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen scheint nicht immer reibungslos zu funk-

nieren. Eine Folge ist, dass Verfahren zur Förderung von Maßnahmen für nationale Minderheiten zuweilen komplex sind.

Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus

17. Jetzt da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten ist, muss stärker über dieses Gesetz und mögliche Rechtsmittel im Fall von Diskriminierung aufgeklärt werden, insbesondere bei potenziellen Opfern. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) muss über genügend Mittel verfügen, um unabhängig handeln und den Opfern von Diskriminierung wirksame Unterstützung zukommen lassen zu können. Ihre Befugnisse sollten ausgeweitet werden, damit sie selbst Verfahren einleiten oder Informationen zu Einzelfällen zusammentragen kann, anstatt den Opfern lediglich beratend zur Seite zu stehen.

18. Die Behörden und die meisten Vertreter nationaler Minderheiten sind aus historischen Gründen selbst bei Maßnahmen gegen Diskriminierung weiterhin nicht bereit, Daten zur ethnischen Herkunft zu erfassen. Allerdings sind einige statistische Daten über die Lebensumstände der Angehörigen nationaler Minderheiten in verschiedenen Bereichen verfügbar. Auch wenn diese Daten nur vereinzelt und begrenzt vorhanden sind, können sie zur Verbesserung der Maßnahmen gegen Diskriminierung und zum Schutz nationaler Minderheiten beitragen.

19. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden Fortschritte bei der Verbanung des Gebrauchs diskriminierender oder stigmatisierender Terminologie durch die Polizei erzielt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die neuen Verhaltensregeln der Polizei tatsächlich eingehalten werden, um zukünftigen Missbrauch und Diskriminierung von Angehörigen einzelner Minderheiten zu vermeiden.

20. Weitere Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz wurden durchgeführt. Sie konzentrierten sich vorwiegend auf rechtsextremistische Bewegungen, wohingegen es nur begrenzte Maßnahmen gegen „alltäglichen“ Rassismus gab. Besonders aufmerksam wurde beobachtet, wie Vorurteile gegen bestimmte Minderheiten, darunter die Roma und Sinti, in den Medien und wie Rassismus im Internet verbreitet werden. Kinder der Roma und Sinti haben aufgrund anhaltender Vorurteile und Klischeevorstellungen immer noch Probleme in der Bildung. Es ist besorgniserregend, dass sie in Sonderschulen weiterhin überproportional vertreten sind.

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

21. Die finanzielle Unterstützung der Stiftung für das sorbische Volk wurde für den Zeitraum 2009-2013 erheblich angehoben. Zudem wurde für das Jahr 2009-2010 eine Einigung über Zuschüsse zu den Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen in Schleswig-Holstein erzielt. Einige Vertreter der Roma und Sinti beklagen allerdings, dass sie immer noch keine staatliche Projektförderung erhalten können.

22. Die Rechtsgrundlage für den Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Bereich sowie von Ortstafeln und Schildern in Minderheitensprachen ist vorhanden. Schleswig-Holstein ging sogar noch einen Schritt weiter, indem es 2007 einen Erlass verabschiedete, der es den Kommunen in Schleswig-Holstein erlaubt, mehrsprachige Straßenschilder aufzustellen. Noch entschiedener sollte jedoch ein Umfeld geschaffen werden, in dem der Gebrauch der Minderheitensprache angeregt wird, z. B. auch indem das Hinzufügen des Suffixes „-owa“ zum Nachnamen von Frauen der sorbischen Minderheit in offiziellen Dokumenten erlaubt wird.

23. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Braunkohleförderung in Sachsen und Brandenburg birgt das Risiko einer Schwächung oder eines Verlustes des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit, wenn ganze Dörfer im Herzen des traditionellen Siedlungsgebiets der sorbischen Minderheit umgesiedelt werden.

Unterrichten von und Unterricht in Minderheitensprachen

24. Seit der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde eine weitere sorbische Sekundarschule geschlossen. Die Behörden setzen sich jedoch dafür ein, dass in den kommenden Jahren keine weiteren Schulen im sorbischen Netzwerk geschlossen werden. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Lehrer zu erhöhen, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind, allerdings ist es sehr schwer, Erzieher für Kindergärten zu finden.

25. Im Jahr 2008 wurde ein neuer Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet, der den Friesischunterricht in der Sekundarstufe erlaubt. Friesisch wird an Schulen allerdings nur vereinzelt angeboten, insbesondere mangels qualifizierter Lehrer. Es wurden ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um verstärkt Unterricht in Saterfriesisch anbieten zu können, u. a. durch die Einführung dieser Sprache in Kindergärten.

26. Einige Fortschritte wurden beim Unterricht der Sprache und Kultur der Roma erzielt, da dieser nun an einigen Schulen angeboten wird. Dennoch reichen die Lehrinhalte über die Roma und Sinti weiterhin nicht aus, um Vorurteilen und Klischeevorstellungen über Angehörige dieser Gruppen entgegenzuwirken.

Teilhabe von Minderheiten

27. In Deutschland gibt es auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Konsultationsmechanismen für nationale Minderheiten, die es den Angehörigen dieser Minderheiten erlauben, auf verschiedenen Wegen an der Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, teilzuhaben. Das Minderheitensekretariat spielt beispielsweise weiterhin eine wichtige Rolle für die Kommunikation zwischen Organisationen nationaler Minderheiten und dem Bund.

28. Roma und Sinti können allerdings weiterhin in allen Bereichen nur sehr begrenzt am öffentlichen Leben teilhaben, auch wenn es einige Beispiele für gelungene Kommunikation zwischen Behörden und Vertretern dieser Gruppen gibt, z. B. in Nordrhein-Westfalen. Vertreter der sorbischen Minderheit sind auch unzufrieden über ihre Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Stiftung für das sorbische Volk.

II. ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

29. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, in Erwägung zu ziehen, Angehörige anderer Gruppen, darunter ggf. auch Ausländer, in die Anwendung einzelner Artikel des Rahmenübereinkommens einzubeziehen.

Aktuelle Sachlage

30. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sich der Standpunkt der deutschen Behörden zur Frage des Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens seit der zweiten Überprüfung nicht geändert hat. Er erhielt jedoch Anfragen bestimmter Gruppen, die gemäß der Erklärung Deutschlands bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens¹ derzeit nicht durch das Rahmenübereinkommen geschützt sind. Bei den betreffenden Gruppen handelt es sich insbesondere um Personen polnischer Abstammung mit Wohnsitz in Deutschland sowie Angehörige der Ostfriesen, die den Wunsch äußerten, als Angehörige einer nationalen Minderheit anerkannt zu werden und den Schutz des Rahmenübereinkommens zu genießen.

31. Offenbar leben Menschen mit Verbindungen zur polnischen Kultur bzw. Sprache² heute infolge mehrerer Migrationswellen in den letzten beiden Jahrhunderten, insbesondere im 19. Jahrhundert, in Deutschland³. Der Beratende Ausschuss weist auch darauf hin, dass Menschen polnischer Abstammung in der Vergangenheit den Status einer nationalen Minderheit innehatten.

32. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit aus dem Jahr 1991 der Schutz der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland erwähnt wird. Die Vertreter der polnischen Gruppen, mit denen der Beratende Ausschuss zusammenkam, waren der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrags beinhalten würde, dass Personen polnischer Abstammung als nationale Minderheit anerkannt werden und somit unter den Schutz des Rahmenübereinkommens fallen. Den Vertretern der Menschen mit polnischer Abstammung zufolge sollen die Bedingungen gewährleistet werden, die zur Bewahrung der polnischen Spra-

¹ Erklärung Deutschlands im Ratifizierungsinstrument, das am 10. September 1997 hinterlegt wurde: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

² Einige Polen wanderten Anfang des 20. Jahrhunderts ins Ruhrgebiet aus, um dort Arbeit zu finden. Größere polnische Gemeinden entstanden in Großstädten wie Hamburg und Berlin. Viele Bevölkerungsgruppen wurden auch infolge der Grenzänderungen nach dem Zweiten Weltkrieg vertrieben.

³ Vertreter, mit denen der Beratende Ausschuss zusammenkam, bezifferten die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen mit polnischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit auf etwa zwei Millionen, auch wenn diese Zahl umstritten ist.

che und Kultur in Deutschland beitragen und einen Prozess allmählicher Assimilation mit der Mehrheitsgesellschaft verhindern.

33. Der Beratende Ausschuss erfuhr, dass die Bundesbehörden dieses Thema mit in Deutschland lebenden Personen polnischer Abstammung diskutiert haben⁴. Er stellt ebenfalls fest, dass die Behörden jedes Jahr etwa 300.000 Euro bereitstellen, um die polnische Sprache und Kultur zu unterstützen.

34. Angesichts der wachsenden kulturellen Vielfalt in der deutschen Gesellschaft ist der Beratende Ausschuss überzeugt, dass der Schutz des Rahmenübereinkommens ggf. auf Gruppen erweitert werden kann, die davon derzeit nicht erfasst sind, so dass die festgelegten Kriterien bestimmte Gruppen nicht willkürlich von den Vorteilen des Rahmenübereinkommens ausschließen. Auch wenn es kein rechtlich bindendes internationales Instrument verletzt, die Staatsbürgerschaft als Anforderung aufzunehmen, möchte der Beratende Ausschuss die Behörden daran erinnern, dass dieses Kriterium als restriktives Element gilt, welches sich diskriminierend auswirken kann. Aufgrund der hohen Anzahl an Menschen, darunter die Roma, die von dieser Einschränkung betroffen sind, ruft der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, stärker auf Eingliederung zu setzen und zu erwägen, den Schutz nach bestimmten Artikeln des Rahmenübereinkommens auf einige Gruppen auszuweiten. Dies entspräche auch aktuellen Bemühungen auf europäischer Ebene, einen differenzierteren Ansatz für die Anwendung des Kriteriums der Staatsbürgerschaft beim Schutz nationaler Minderheiten zu entwickeln⁵.

35. Im Falle der Angehörigen der Gruppe der Ostfriesen, die hauptsächlich in Niedersachsen leben, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass sie grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens ausgeschlossen sind, da die oben genannte deutsche Erklärung aussagt, dass das Rahmenübereinkommen für die Volksgruppe der Friesen gilt, ohne weitere Einzelheiten zu nennen⁶. Die Vertreter dieser Gruppe sagen jedoch, dass die niedersächsischen Behörden, die für zahlreiche Bereiche des Minderheitenschutzes zuständig sind, sie als nationale Minderheit anerkennen müssten, damit dieser Schutz tatsächlich greift und in konkrete Maßnahmen zu ihren Gunsten umgesetzt wird. Dem Beratenden Ausschuss ist bekannt, dass die niedersächsischen Behörden Angehörige der Gruppe der Ostfriesen nicht als nationale Minderheit gemäß dem Rahmenübereinkommen anerkennen, weil Ostfriesen keine eigene Sprache haben, da sie im Wesentlichen Niederdeutsch sprechen. Die Vertreter der Ostfriesen betonen ihrerseits die gemeinsame Auffassung, dass sie einer Gruppe angehören, die sich von der Mehrheitsbevölkerung durch ihre Kultur und Geschichte unterscheidet, und dass diese Kultur und Geschichte durch eigene Bestimmungen geschützt werden müssen.

Empfehlungen

36. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden zu einem offenen und kommunikativen Ansatz bezüglich von Personen und Gruppen auf, die gemäß dem Rahmenübereinkommen geschützt werden möchten, wie z. B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Gruppe der Ostfriesen.

⁴ Dieses Thema wird verstärkt von den polnischen und deutschen Behörden diskutiert.

⁵ Vgl. auch Venedig-Kommission, Bericht über „Nicht-Bürger“ und Minderheitenrechte, CDL-AD(2007)001, 18. Januar 2007, Absatz 137, verabschiedet von der Venedig-Kommission in ihrer 69. Plenarsitzung am 15./16. Dezember 2006.

⁶ Vertreter der Ostfriesen nehmen an verschiedenen Gremien teil, in denen Personen aus Nordfriesland, Ostfriesland und dem Saterland vertreten sind, z. B. dem Friesenrat oder dem Friesischen Forum.

37. Der Beratende Ausschuss hält sie außerdem dazu an, die festgelegten Kriterien für den Anspruch auf Schutz nach dem Rahmenübereinkommen, die auf Anträge von Angehörigen dieser Gruppen angewandt werden, regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kriterien niemanden willkürlich oder auf diskriminierende Weise vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen.

38. Vor diesem Hintergrund hält er die Behörden an, in Dialog mit Angehörigen von Gruppen zu treten, die in Zukunft Anspruch auf Schutz gemäß dem Rahmenübereinkommen haben könnten. Der Beratende Ausschuss hält die deutschen Behörden ebenfalls an, sich im Dialog mit anderen Gruppen auf die Grundsätze des Rahmenübereinkommens zu stützen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 6).

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Bekämpfung der Diskriminierung

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

39. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, auf eine zügige Verabschiedung von Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung hinzuwirken und eine öffentliche Debatte über das Thema Diskriminierung anzustoßen.

40. Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auch dazu auf, sich vordringlich mit der diskriminierungsbedingten Benachteiligung von Angehörigen der Roma und Sinti zu befassen und ihre Bemühungen um eine Verringerung der Lücke zwischen Angehörigen der Roma und Sinti und der übrigen Bevölkerung zu verstärken.

Aktuelle Sachlage

41. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes am 18. August 2006, das die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in deutsches Recht umsetzt. Dies ist ein großer Fortschritt im Kampf gegen Diskriminierung. Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass eine neue Stelle eingerichtet wurde, um die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen. Dabei handelt es sich um die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, deren Aufgabe es ist, Informationen über Diskriminierung und das neue Gesetz in der Gesellschaft zu verbreiten, Beratung und Hilfe für mögliche Opfer von Diskriminierung anzubieten und Empfehlungen zur Bekämpfung der Diskriminierung abzugeben.

42. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Hinblick auf Wohnraum einige Kritik hervorriefen⁷. Der Beratende Ausschuss hält die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen⁸ für legitim, stellt jedoch mit Sorge fest, dass ein solches Vorgehen weiterhin umstritten ist, zu Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit führen kann und somit den Zugang der Angehörigen nationaler Minderheiten zu Sozialwohnungen und privat vermittelten Wohnungen erschweren kann.

43. Vertreter der Roma und Sinti, mit denen der Ausschuss sprach, beklagen, dass das Gesetz nur privatrechtliche Beziehungen betrifft und somit Handlungen öffentlicher Stellen, darunter der Polizei, nicht von diesen Bestimmungen berührt werden. Daher können Rechts-

⁷ Vgl. 4. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zu Deutschland, verabschiedet am 19. Dezember 2008 und veröffentlicht am 26. Mai 2009, Dok. CRI(2009)19.

⁸ Vgl. Staatenbericht der deutschen Behörden.

mittel gegen potenzielle diskriminierende Handlungen staatlicher Behörden nur auf der Grundlage von Artikel 3 des Grundgesetzes eingelegt werden, der Gleichheit vor dem Gesetz festlegt. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass das Antidiskriminierungsrecht auf die Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Behörden erweitert werden könnte.

44. Der Beratende Ausschuss erhielt Informationen über Fälle, in denen Angehörige nationaler Minderheiten, überwiegend Roma und Sinti, diskriminiert wurden. Diskriminierung findet vorgeblich im Bereich der Bildung (vgl. Anmerkungen zu Artikel 12) und beim Zugang zu Wohnraum und Arbeit statt (vgl. Anmerkungen zu Artikel 15). Den Beratenden Ausschuss erreichten auch Berichte von Fällen, in denen der Zugang zu öffentlichen Plätzen (Restaurants, Bäder, Campingplätze) verweigert wurde. Mehrere Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses behaupten auch weiterhin, dass Roma und Sinti immer noch der ethnischen Kennzeichnung unterliegen. Im Allgemeinen finden sich in der Rechtsprechung jedoch wenige Fälle von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit. Seit das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet wurde, gab es keine Fälle im Zusammenhang mit Angehörigen der vier Gruppen, die gemäß dem Rahmenübereinkommen geschützt sind. In diesem Zusammenhang bedauert der Beratende Ausschuss das Fehlen genauer Statistiken über Fälle auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das macht es schwer, die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. Angehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu beurteilen.

45. Der Beratende Ausschuss stellte fest, dass der Spielraum der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf die Beratung möglicher Opfer beschränkt ist und ihr nicht erlaubt, selbst Verfahren einzuleiten oder Informationen zu Einzelfällen zusammenzutragen. Dies beschränkt ihre Handlungsfähigkeit. Zudem hat die Antidiskriminierungsstelle keine regionalen oder lokalen Zweigstellen. Der Beratende Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass die am ehesten von Diskriminierung betroffenen Personen nicht mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle vertraut sind. Gleiches gilt für den Sinn und die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, über das verschiedenen Gesprächspartnern des Beratenden Ausschusses zufolge in der gesamten Gesellschaft aufgeklärt werden sollte, insbesondere jedoch in den Gruppen, die der Diskriminierung am meisten ausgesetzt sind.

46. Der Beratende Ausschuss erhielt darüber hinaus Informationen, dass sich Angehörige der Roma und Sinti, die glauben, diskriminiert worden zu sein, selten an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden und aus Mangel an Vertrauen in die verfügbaren Rechtsmittel keine Verfahren gegen diskriminierende Handlungen einleiten. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Beratende Ausschuss die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., welche das Ziel verfolgt, alle Formen der Diskriminierung von Roma und Sinti zu bekämpfen, u. a. durch das ausdrückliche Verbot, dass die Polizei Informationen über die ethnische Zugehörigkeit von Verdächtigen an die Medien weitergibt⁹. Der Beratende Ausschuss erwartet sich von dieser Vereinbarung positive Impulse für den Kampf gegen Diskriminierung in diesem Bundesland.

47. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz den Weg für positive Maßnahmen¹⁰ ebnet, die Diskriminierung verhindern und ihre unerwünsch-

⁹ Vgl. Artikel 4 der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 25. Juli 2005.

¹⁰ Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass in diesem Zusammenhang auf internationaler Ebene und von den Vertragsparteien unterschiedliche Terminologie verwendet wird. Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens spricht von „angemessenen Maßnahmen“ (*adequate measures*), während in Absatz 39 des erläuternden Berichts von „besonderen Maßnahmen“ (*special measures*) gesprochen wird. In seinen Stellungnahmen versuchte der Beratende Ausschuss der von den verschiedenen Vertragsstaaten verwendeten Terminologie zu folgen.

ten Auswirkungen minimieren. Dies sollte zu besseren Ergebnissen im Kampf gegen Diskriminierung führen und zur Förderung vollständiger und wirksamer Gleichbehandlung beitragen, wie in Artikel 4 des Rahmenübereinkommens gefordert.

48. Vor diesem Hintergrund nimmt der Beratende Ausschuss mit Sorge die von deutschen Behörden im Staatenbericht vertretene Ansicht zur Kenntnis, dass es nicht angemessen sei, positive Maßnahmen umzusetzen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln, um die vollständige und wirksame Gleichbehandlung der Roma und Sinti zu fördern. Als Grund wurde genannt, dass die Gefahr einer stärkeren Stigmatisierung dieser Personen besteht und es schwer wäre, ohne belastbare Zahlen und Fakten über diese Gruppe Maßnahmen dieser Art zu ergreifen. Der Beratende Ausschuss möchte die deutschen Behörden daran erinnern, dass gemäß Artikel 4.3 des Rahmenübereinkommens Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten nicht als Akt der Diskriminierung zu verstehen sind. Ferner weist er auf die Notwendigkeit zuverlässiger Daten über die Lage nationaler Minderheiten hin, so dass eine mögliche Diskriminierung wirksam bekämpft werden kann (vgl. Anmerkungen in Rn 53-57). Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis, dass deutsche Behörden, insbesondere auf Landesebene, bereits eine Reihe positiver Maßnahmen im Bereich Bildung und Wohnung durchführen, häufig mithilfe von Mediatoren aus den jeweiligen Gemeinden der Roma und Sinti. Der Ausschuss vertraut darauf, dass derartige Maßnahmen im Rahmen von Antidiskriminierungsprogrammen in Zukunft fortgesetzt und verstärkt werden.

Empfehlungen

49. Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden auf, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes regelmäßig zu überprüfen. Er ermutigt sie auch, die gesamte Bevölkerung vermehrt über das Gesetz und den Kampf gegen Diskriminierung aufzuklären. Besonders wichtig ist, dass Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informiert werden.

50. Der Beratende Ausschuss bekräftigt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz in ihrem Aufruf an die Behörden, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, damit sie wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen kann. Wichtig ist auch sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle über genügend Mittel verfügt, um unabhängig handeln und den Opfern von Diskriminierung wirksame Unterstützung zukommen lassen zu können.

51. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma und Sinti zu verfolgen und zu entwickeln und die vollständige und wirksame Gleichbehandlung in allen Bereichen zu fördern, u. a. durch positive Maßnahmen als Teil einer Gesamtstrategie (vgl. Anmerkungen zu Artikeln 12 und 15).

52. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, bei Wohnprogrammen ungerechtfertigte Ausgrenzung, Isolation oder eine diskriminierende Behandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten auf dem öffentlichen und privaten Wohnungsmarkt zu vermeiden.

Um die Wortwahl seiner Stellungnahmen zu vereinheitlichen und dabei alle Termini zu berücksichtigen, die für diese Maßnahmen verwendet werden, wird der Beratende Ausschuss den Ausdruck „positive Maßnahmen“ verwenden, außer er verweist ausdrücklich auf Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens. In diesem Fall wird er in Einklang mit der in dieser Bestimmung verwendeten Terminologie den Ausdruck „angemessene Maßnahmen“ verwenden.

Datenerhebung zur Volkszugehörigkeit

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

53. In seinen vorherigen Stellungnahmen stellte der Beratende Ausschuss einen anhaltenden Mangel an zuverlässigen statistischen Daten fest, die im Kampf gegen Diskriminierung aus ethnischen Gründen und für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Nutzen sein würden. Er rief die Behörden auf, unter Berücksichtigung des Datenschutzes das Erheben von Daten zu erwägen, um diesen Mangel zu beheben.

Aktuelle Sachlage

54. Der Beratende Ausschuss weiß zu schätzen, dass die deutschen Behörden und viele Angehörige nationaler Minderheiten zögern, angesichts der verheerenden Verwendung solcher Angaben durch die Nationalsozialisten sensible personenbezogene Daten zu erheben oder weiterzugeben, insbesondere Daten über die Volkszugehörigkeit. Unter voller Anerkennung der damit verbundenen Befindlichkeiten stellt der Beratende Ausschuss fest, dass es für die deutschen Behörden aufgrund des Mangels an guten statistischen Daten schwierig ist, die volle und effektive Gleichstellung nationaler Minderheiten sicherzustellen. Da ihnen beispielsweise keine Daten zur Arbeitslosigkeit für jede nationale Minderheit vorliegen, gehen die Behörden davon aus, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit im Grunde keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Status einer Person hat. Aus Unterlagen, die dem Beratenden Ausschuss vorgelegt wurden, geht jedoch hervor, dass es insbesondere für Angehörige der Roma und Sinti weit schwieriger als für die übrige Bevölkerung ist, Arbeit zu finden¹¹.

55. Der Beratende Ausschuss ist daher der Ansicht, dass die deutschen Behörden nach geeigneten Mitteln suchen sollten, um zuverlässige Daten über die Minderheitsbevölkerung zu erheben, und dies unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Empfehlung Nr. (97)18 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet werden, sowie der Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, welche in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Union erarbeitet wurden¹². Er erfuhr mit Bedauern, dass die Volkszählung im Jahr 2011 keine Frage zur Volkszugehörigkeit oder Sprache enthält. Dagegen nimmt der Beratende Ausschuss mit Interesse zur Kenntnis, dass zum ersten Mal Fragen zur Staatsbürgerschaft und zum Herkunftsland von Einwanderern gestellt werden.

56. Allerdings stellt der Beratende Ausschuss fest, dass einige Daten über Angehörige nationaler Minderheiten vorhanden sind. Zu den Quellen zählen unter anderem der Jahresbericht an den sächsischen Landtag über die Lage von Angehörigen der sorbischen Minderheit, Daten von Bildungseinrichtungen mit Unterricht in Minderheitensprachen sowie Umfragen und Studien von Nichtregierungsorganisationen. Die Behörden könnten diese Daten unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzstandards¹³ nutzen, um besser auf die Bedürfnisse nationaler Minderheiten eingehen und Diskriminierung ausschalten zu können.

¹¹ Vgl. die ersten beiden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zu Deutschland und den 3. und 4. ECRI-Bericht über Deutschland.

¹² Vgl. Bericht der Konferenz Europäischer Statistiker, Empfehlungen für die Volks- und Wohnungszählungen 2010; http://unstats.un.org/unsd/censuskb/attachments/CES_2010_Census_Recommendations.

¹³ Vgl. beispielsweise Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarats (ETS Nr. 108) und die Empfehlung (97)18 des Ministerkomitees über den Schutz personenbezogener Daten, die für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden

57. Der Beratende Ausschuss stellt erfreut fest, dass einige Länder und Städte (darunter Berlin, Wiesbaden, Essen und Stuttgart) gerade eine Datenbank aufbauen, die aktuelle Daten über die Integration von Personen ausländischer Herkunft und Fälle von Diskriminierung, denen sie begegnen, enthält. Der Ausschuss ist überzeugt, dass es wichtig ist, den Fortschritt dieses Projekts genau zu beobachten und ggf. Erkenntnisse daraus zu ziehen, wie die Lage nationaler Minderheiten auf ähnliche Weise bewertet werden kann.

Empfehlung

58. Der Beratende Ausschuss nimmt die Entscheidung der Behörden zur Kenntnis, in Einklang mit internationalen Datenschutzstandards weitere Informationen über die Anzahl und die Verhältnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwenden, die von den Minderheiten selbst zur Verfügung gestellt werden. Um die Vorbereitung und Überwachung von Maßnahmen zu fördern, die volle und wirksame Gleichberechtigung gewährleisten, ruft er die Behörden auf, Mittel zu finden, wie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Minderheiten und unter voller Beachtung einschlägiger internationaler Grundsätze mehr Daten über die Zusammensetzung und die Verhältnisse nationaler Minderheiten zusammengetragen werden können.

Datenerhebung durch die Polizei

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

59. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, die Polizeimethoden zur Erhebung von Daten über den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Anwendung solcher Verfahren nicht zur Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Minderheitengruppen führt.

Aktuelle Sachlage

60. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die Innenministerkonferenz im Oktober 2007 Empfehlungen zur Verwendung diskriminierungsfreier Sprache bei der Polizei verabschiedet hat. Darin sind verschiedene Grundsätze festgelegt, die Polizeikräfte davon abhalten sollen, diskriminierende Sprache zur Beschreibung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwenden. Die Empfehlungen sind eine Reaktion auf die in den vergangenen Jahren wiederholt geäußerten Aufrufe von Vertretern der Roma und Sinti, verstärkt gegen diese Praxis bei der Polizei vorzugehen.

61. Der Beratende Ausschuss begrüßt ebenfalls, dass einige Länder in Form von Erlassen oder internen Vorschriften nun Verhaltensregeln für die Polizei verabschiedet haben, um die Verwendung diskriminierender oder stigmatisierender Sprache zu unterbinden¹⁴.

62. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die von der Innenministerkonferenz erstellten Empfehlungen und die meisten von den Ländern verabschiedeten Regeln erlauben, den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen anzugeben, wenn dies für ein korrektes Verständnis des fraglichen Falls als erforderlich erachtet wird. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich des Bezugs auf den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen überprüft werden muss, damit gewährleistet werden kann, dass sich nicht erneut unangemessene Praktiken durchsetzen (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 6).

¹⁴ Nach Informationen, die dem Beratenden Ausschuss vorliegen, haben sieben Länder solche Regeln verabschiedet: Rheinland-Pfalz, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

63. Der Beratende Ausschuss nimmt ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis, dass Rheinland-Pfalz sich von der besonderen Empfehlung distanzierte, die es erlaubt, erforderlichenfalls den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen anzugeben, da es diese Bestimmung für nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus verbieten die Polizeivorschriften in diesem Bundesland, die zusammen mit der 2005 geschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. festgelegt wurden, jeglichen Bezug auf den ethnischen Hintergrund eines Verdächtigen. Diese Vorschriften regeln auch die Art, wie Informationen über die Volkszugehörigkeit eines Verdächtigen an die Presse und andere Medien weitergegeben werden. Der Beratende Ausschuss fände es nützlich zu untersuchen, welche praktischen Auswirkungen diese Bestimmungen der Rahmenvereinbarung auf die Arbeit der Polizei und der Medien hat und eine vergleichende Studie zu den Praktiken in anderen Bundesländern durchzuführen.

Empfehlung

64. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Verwendung diskriminierender Terminologie durch die Polizei und ihre Weitergabe an die Medien zu unterbinden. Es ist besonders wichtig, die Einhaltung der verabschiedeten Regeln auf Bundes- und Landesebene routinemäßig zu überwachen.

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Unterstützung bei der Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

65. In seinen vorherigen Stellungnahmen ermutigte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden, das System der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten sowie sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel ausreichen, um nachhaltige Arbeit leisten zu können.

66. Der Beratende Ausschuss rief die Behörden ebenfalls dazu auf, bei der Vergabe von Mitteln an Organisationen der Roma und Sinti flexibler vorzugeben, um die Entwicklung von Aktivitäten zu fördern, welche die Vielfalt innerhalb dieser Gruppen voll widerspiegeln.

Aktuelle Sachlage

67. Der Ausschuss stellt fest, dass die Behörden weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten auf verschiedenen Ebenen unterstützen. Er ist erfreut darüber, dass sich die Unterstützung der sorbischen Minderheit sogar deutlich erhöht hat. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den beiden betroffenen Bundesländern (Sachsen und Brandenburg) wurde 2009 vereinbart, die Beiträge der drei Beteiligten zur Förderung der Stiftung für das sorbische Volk zu erhöhen, wohingegen es vor dieser Vereinbarung eher danach aussah, als würden die Gelder gekürzt. Bis 2013 erhält die Stiftung nach der Vereinbarung 16,8 Millionen Euro pro Jahr. Die Vertreter der sorbischen Minderheit sind überzeugt, dass dies ausreichen wird, damit die mit der Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur betrauten Einrichtungen ihre Arbeit fortsetzen können. Aus Sicht des Beratenden Ausschusses stellt dies einen erheblichen Fortschritt für den Schutz und die Entwicklung des sorbischen Kulturerbes dar, da diese offizielle Zusage für einen Zeitraum von fünf Jahren die notwendige Sicherheit und Stabilität für die langfristige Planung und Durchführung von Vorhaben gewährleistet.

68. Im Zusammenhang mit der Unterstützung für die dänische Minderheit begrüßt der Beratende Ausschuss, dass die Beteiligten zu einer Vereinbarung gelangten, welche die Übernahme der Beförderungskosten von Schülern dänischer Schulen in Schleswig-Holstein regelt (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 13 unten).

69. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Angehörige der friesischen Minderheit weiterhin Mittel zur Finanzierung verschiedener Projekte zur friesischen Sprache und Kultur erhalten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 14). Die Saterfriesen teilten dem Beratenden Ausschuss mit, dass die niedersächsischen Behörden die Förderung 2008/2009 erhöht haben. Den Vertretern der friesischen Minderheit (Saterfriesen und Nordfriesen) reichen die von der Bundes- und Landesregierung bereitgestellten Mittel nicht aus, um alle Anforderungen an den Friesischunterricht und die Bewahrung des Kulturerbes im Allgemeinen zu erfüllen.

70. Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Roma und Sinti begrüßt der Beratende Ausschuss erneut die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., in der sich die Behörden verpflichten, der Vereinigung, welche die Roma und Sinti vertritt, regelmäßige strukturelle Unterstützung zukommen zu lassen, so dass sie nachhaltig arbeiten kann. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Vereinbarung als Muster für andere Länder dient und damit die Entwicklung und Konsolidierung von Maßnahmen ermöglicht, welche die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes der Roma und Sinti anstreben.

71. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen bedauert der Beratende Ausschuss, dass der Zugang zu Fördermitteln für einige Organisationen der Sinti und Roma weiterhin sehr eingeschränkt ist, insbesondere für kleine örtliche Organisationen, die beklagen, dass es ihnen aufgrund mangelnder Finanzierung nicht möglich ist, erfolgreich nachhaltige Vorhaben durchführen können. Selbstverständlich begrüßt der Beratende Ausschuss die anhaltende Unterstützung der Bundes- und Landesbehörden für Organisationen der Roma und Sinti, die eine wichtige Rolle für diese Gemeinschaften spielen, und er vertraut darauf, dass diese Unterstützung in Zukunft fortgesetzt wird. Allerdings bekräftigt er seine in vorherigen Stellungnahmen geäußerte Auffassung, dass die Behörden in Erwägung ziehen sollten, anderen Organisationen der Roma und Sinti regelmäßige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um der kulturellen Vielfalt dieser Gruppen umfassend Rechnung zu tragen. Ferner möchte der Beratende Ausschuss darauf hinweisen, dass selbst bei mehreren Organisationen innerhalb derselben Minderheit, die zuweilen unterschiedliche Ansichten vertreten, – eine Situation, die der Beratende Ausschuss bei mehreren Vertragsparteien und innerhalb verschiedener nationaler Minderheiten antraf – dies nicht als Hindernis für die Entwicklung von Förderprogrammen für die Minderheit als Ganzes angesehen werden sollte (vgl. Anmerkungen zu Artikel 15).

72. Einige Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses drückten ihr Bedauern darüber aus, dass ein Teil der an Minderheitenorganisationen vergebenen Mittel für spezielle Projekte vorgesehen ist, und dass für die strukturellen Bedürfnisse dieser Vereinigungen nicht genügend Mittel vorhanden sind. Den Vertretern zufolge schränkt dieses Defizit in der regelmäßigen Förderung die Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Einrichtungen ein, welche die betroffenen nationalen Minderheiten vertreten.

73. Dem Beratenden Ausschuss wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Verfahren zur Förderung bestimmter Vorhaben (vgl. Anmerkungen zu Artikel 13) besonders kompliziert und undurchsichtig sind. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass das System der Gewaltenteilung in einem föderalen Staat zu komplizierten Verfahren für die Vergabe öffentlicher Mittel führen kann. Er ist allerdings überzeugt, dass in einigen Fällen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Verfahren verständlicher und einfacher zu gestalten und somit die Förderung

der Tätigkeiten nationaler Minderheiten für die Angehörigen der betroffenen Minderheiten vorhersehbarer und leichter zugänglich zu machen.

Empfehlungen

74. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes der nationalen Minderheiten in enger Abstimmung mit den Betroffenen weiterhin zu unterstützen. Mit Bezug auf die Vereinbarung mit der sorbischen Minderheit als Muster, hält er sie an, den langfristigen Bedürfnissen Angehöriger nationaler Minderheiten besondere Beachtung zu schenken und ggf. derzeitige Förderprogramme an diese Bedürfnisse anzupassen, da die Bewahrung und Entwicklung der Kultur und Sprache nationaler Minderheiten fortwährendes und nachhaltiges Handeln erfordern.

75. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, der Vielfalt innerhalb der Gruppe der Roma und Sinti Rechnung zu tragen und einer größeren Anzahl an Organisationen, welche diese Gruppen vertreten, öffentliche Mittel zugutekommen zu lassen. Darüber hinaus sollten die Bedürfnisse örtlicher Organisationen besonders berücksichtigt werden.

Institutioneller Rahmen für die Förderung nationaler Minderheiten

Aktuelle Sachlage

76. Die meisten Minderheitenvertreter, mit denen der Beratende Ausschuss Gespräche führte, äußerten sich kritisch über die Verteilung der Verantwortung für Minderheitenfragen zwischen Bund und Ländern. Für sie besteht in verschiedenen Bereichen ein anhaltender Mangel an Klarheit über die jeweiligen Pflichten der verschiedenen Regierungsebenen. Offenbar besteht das gleiche Problem bei bestimmten Landes- und Kommunalbehörden. Sie wiesen in einigen Fällen ebenfalls auf einen Mangel an Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen hin. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass die föderale Struktur Deutschlands in Bezug auf Minderheitenfragen je nach Bereich eine besondere und zuweilen komplizierte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verursacht. Er ist dennoch der Ansicht, dass diese Kompetenzverteilung ein System der staatlichen Förderung hervorbringt, dem es zuweilen an Transparenz mangelt (vgl. Anmerkungen in Rn 73 oben).

77. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Verantwortung des Bundes für Fragen der sorbischen Minderheit im Dezember 2009 vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien an das Bundesministerium des Innern übertragen wurde, eine Veränderung, welche die sorbischen Vertreter begrüßen. Sie glauben, dass damit ihren Interessen besser Genüge getan und verhindert wird, dass sorbische Angelegenheiten als rein kulturelle Fragen behandelt werden, da auch viele andere Bereiche betroffen sind. Die Minderheitenvertreter vertraten ebenso die Meinung, dass Fragen, die sie betreffen, nicht nur als kulturelle Angelegenheiten behandelt werden sollten und die Kompetenzverteilung für den Schutz nationaler Minderheiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitlicher gestaltet werden sollte.

78. Der Beratende Ausschuss würdigt, dass die Länder, in denen nationale Minderheiten traditionell angesiedelt sind, die Hauptverantwortung für den Schutz der betroffenen Minderheiten tragen. Er weist dennoch darauf hin, dass viele Angehörige nationaler Minderheiten, insbesondere die Sorben, die traditionell in einem bestimmten Gebiet angesiedelt waren, jetzt in andere Regionen Deutschlands ziehen, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen. Damit genießen sie nicht länger den Schutz ihrer Sprache und Kultur, wie er in ihrem ursprünglichen Bundesland gewährt wurde. Die Minderheitenvertreter befürchten, dass dies schließlich zum Verlust ihrer Sprache und Kultur und zu ihrer allmählichen Assimilation führen wird. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass den deutschen Behörden diese Gefahr be-

wusst ist. Er hofft, dass eine Diskussion über Möglichkeiten stattfindet, die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten zu bewahren, die außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets wohnen und dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Empfehlungen

79. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern die Diskussionen über die Kompetenzverteilung in Fragen der nationalen Minderheiten fortzusetzen, damit Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der Sprache und Kultur dieser Gruppen wirksamer und leichter zugänglich werden.

80. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz der Sprache und Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten geschenkt werden, die außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete leben.

Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

81. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Interessen der sorbischen Bevölkerung zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Braunkohleförderung in Brandenburg weitere Dörfer, die vorwiegend von Sorben bewohnt sind, umgesiedelt werden.

Aktuelle Sachlage

82. Offenbar sind in den kommenden Jahren weitere Umsiedlungen wegen Braunkohleförderung möglich, insbesondere in der Region Schleife in Sachsen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass diese Aussicht Interessenkonflikte hervorruft, die schwer beizulegen sind. Dabei steht die Aussicht auf wirtschaftliche Entwicklung durch Braunkohleförderung der Gefahr entgegen, dass das sprachliche, kulturelle und historische Erbe der sorbischen Minderheit geschwächt wird oder verloren geht, wenn ganze Dörfer im Herzen des sorbischen Siedlungsgebiets umgesiedelt werden. Er teilt die Bedenken der Vertreter der sorbischen Minderheit in diesem Zusammenhang.

83. Den Behörden zufolge gab das verantwortliche Bergbauunternehmen an, die Interessen der sorbischen Minderheit sowie Erfahrungen aus früheren Umsiedlungen von Dörfern in der Region ausreichend zu berücksichtigen. Es wird verschiedene Maßnahmen unterstützen, um die sorbische Sprache und Kultur zu bewahren und zu fördern. Die Betroffenen werden in Diskussionsforen ebenfalls konsultiert, und Mediatoren aus der sorbischen Minderheit werden angestellt. Die Behörden müssen dringend sicherstellen, dass die Interessen der sorbischen Minderheit, insbesondere der älteren Generation, von allen beteiligten Akteuren ausreichend berücksichtigt werden.

Empfehlung

84. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die nötige Beachtung zu schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung geplant sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Betroffenen in die Vorbereitung einer solchen Umsiedlung und die Suche nach Lösungen zur Bewahrung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit in den betroffenen Gebieten aktiv einbezogen werden.

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

85. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden dazu auf, die Umsetzung der 2005 eingeleiteten neuen Integrationspolitik zu überwachen, damit deren Auswirkungen unverzüglich beurteilt und bei Bedarf die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können.

86. Er rief sie ebenfalls auf, in Bezug auf die in Deutschland ansässigen Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine flexiblere Haltung einzunehmen und die Möglichkeit zu prüfen, ob diese nicht – soweit relevant – von Maßnahmen profitieren könnten, die den Roma und Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit zugutekommen.

Aktuelle Sachlage

87. Der Beratende Ausschuss stellt erfreut fest, dass die Behörden weiterhin eine Reihe von Programmen umsetzen, welche die Integration und den interkulturellen Dialog fördern und die wachsende Vielfalt innerhalb der deutschen Gesellschaft zu würdigen wissen¹⁵. Diese Maßnahmen sollten sich positiv auf die Beziehungen zwischen den Volksgruppen und das gegenseitige Verständnis innerhalb der Gesellschaft als Ganzes auswirken und somit dazu beitragen, dass die in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens verankerten Grundsätze authentisch umgesetzt werden. Der Beratende Ausschuss möchte die Behörden daran erinnern, dass der Geltungsbereich von Artikel 6 weit gefasst ist und dass die Vertragsparteien sich in Einhaltung dieses Artikels verpflichten, Respekt und gegenseitiges Verständnis aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen zu fördern, unabhängig von deren ethnischer, kultureller, linguistischer oder religiöser Identität oder von ihrer Staatsangehörigkeit. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass sich die Debatte um das Konzept der Leitkultur mit dem Beigeschmack der kulturellen Assimilation allmählich in Richtung eines integrativen Ansatzes bewegt.

88. Der Beratende Ausschuss hebt insbesondere die Aufstellung eines nationalen Integrationsplans im Jahr 2007, die Einrichtung der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), welche die Achtung von Vielfalt und Toleranz fördern möchte, sowie das Programm „Vielfalt tut gut“¹⁶ hervor, welches sich an junge Menschen richtet. Er ist sich ebenfalls der zahlreichen Vorhaben der Länder in diesem Bereich bewusst. Den vorliegenden Informationen zufolge gibt es jedoch weiterhin Defizite in der Umsetzung der Integrationspolitik, was eine breite Debatte in der Gesellschaft nach sich zieht. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Debatte zu einer Besserung und Ausweitung des 2005 eingeleiteten Programms führt.

89. Die Minderheitenvertreter teilten dem Beratenden Ausschuss mit, dass die Informationen über nationale Minderheiten trotz der Bemühungen, Informationen über die verschiedenen in Deutschland lebenden Gruppen in den Lehrplan aufzunehmen sowie Toleranz und den Kampf gegen Rassismus zu fördern immer noch sehr eingeschränkt sind, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben).

¹⁵ Im Jahr 2008 lebten 6,73 Millionen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland, davon 1,7 Millionen Türken. Mehr als 72 % dieser Personen leben seit mindestens acht Jahren in Deutschland. Zahlreiche Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nahmen diese nach Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von 2000 an. Quelle: Statistisches Bundesamt

¹⁶ Beginn 2007.

90. Dem Beratenden Ausschuss sind die in einigen Ländern ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung über die Kultur der Roma und Sinti und insbesondere über ihre Geschichte, einschließlich ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten, bekannt (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 12). Er begrüßt insbesondere die bevorstehende Fertigstellung eines Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Roma und Sinti im Herzen von Berlin.

91. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass vermehrt Gebrauch von Mediatoren aus der Gemeinschaft der Roma und Sinti gemacht wird, um zwischen diesen Gruppen und Bildungseinrichtungen sowie zwischen den Roma und Sinti und medizinischem Fachpersonal und Einrichtungen zu vermitteln. Er erhielt jedoch auch Kenntnis davon, dass Vertreter dieser Gruppen stärkere Anstrengungen in diesem Bereich begrüßen würden, um Rassismus und Diskriminierung wirksamer bekämpfen zu können.

92. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass mehrere Länder, insbesondere Hessen und Rheinland-Pfalz, insbesondere im Bereich der Bildung eine Reihe von Projekten umsetzen, um die Integration der Roma zu verbessern, die keine deutschen Staatsangehörigen sind. Der Beratende Ausschuss begrüßt diese Entwicklungen, die, wie die betreffenden Behörden betonten, einen Beitrag zum Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung von Roma und Sinti im Allgemeinen leisten und Toleranz und Achtung innerhalb der Bevölkerung als Ganzes fördern können. Dem Ausschuss vorliegenden Informationen zufolge ist die Unterstützung für örtliche Projekte für Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit oft unangemessen.

93. Der Beratende Ausschuss ist ebenfalls besorgt über die schwierige Situation vieler Roma, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und derzeit von einer Abschiebung in den Kosovo bedroht sind, obwohl sie bereits viele Jahre in Deutschland leben oder hier geboren sind¹⁷.

Empfehlungen

94. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Programme und Vorhaben durchzuführen, welche die Integration sowie die Vielfalt und Toleranz fördern. Um eine Wirkung erzielen zu können, müssen diese Programme regelmäßig überprüft werden.

95. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, neue Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen der Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Lehrpläne für Schulen zu verbessern. Dies sollte auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete nationaler Minderheiten geschehen.

96. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden ebenfalls auf, Maßnahmen fortzusetzen und auszubauen, die das gegenseitige Verständnis zwischen Angehörigen der Roma und Sinti und der übrigen Bevölkerung sowie das Wissen der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti verbessern sollen. Er hält die Behörden ebenfalls dazu an, Maßnahmen und Projekte fortzuführen, die sich mit Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit befassen.

¹⁷ Vgl. Anmerkungen des Kommissars für Menschenrechte, Thomas Hammarberg, der das Ende von Zwangsrückführungen von Flüchtlingen sowie die umgehende Evakuierung der bleiverseuchten Roma-Lager fordert. Straßburg, 15. Februar 2010. *Alle Bezüge auf das Kosovo in diesem Text, ob auf das Territorium, die Institutionen oder die Bevölkerung, stehen ungeachtet des Status des Kosovo in vollem Einklang mit der EntschlieÙung 1244 des VN-Sicherheitsrats.*

Bekämpfung des Rassismus

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

97. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, eine ausdrückliche Regelung in Erwägung zu ziehen, wonach sich rassistische Motive bei jeder Straftat strafverschärfend auswirken.

98. Er rief sie ebenfalls auf, besonders auf Anfeindungen gegenüber Roma und Sinti und mögliche Gegenmaßnahmen zu achten.

Aktuelle Sachlage

99. Der Beratende Ausschuss stellt besorgt fest, dass die Anzahl der rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten in den vergangenen Jahren nicht zurückgegangen ist¹⁸. Die Roma und Sinti scheinen am meisten betroffen von verbaler und physischer rassistischer Gewalt. Vertreter dieser Gruppen teilten dem Beratenden Ausschuss auch mit, dass die Opfer solcher Taten sich von den Strafverfolgungsbehörden oft nicht ernst genug genommen oder ausreichend geschützt fühlen. Der Ausschuss erhielt auch Informationen über einzelne Fälle von Feindseligkeiten gegenüber Angehörigen der sorbischen Minderheit.

100. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung anderer Institutionen wie ECRI, dass das Verständnis deutscher Behörden von Rassismus zu eng gefasst ist. Die Behörden konzentrieren sich vor allem darauf, Rassismus im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Gruppen zu bekämpfen. Er begrüßt, dass die Behörden weiterhin zahlreiche Programme zur Vermeidung und Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt umsetzen. Er ist allerdings überzeugt, dass dies notwendigem Handeln gegen "allgemeinen" oder institutionalisierten Rassismus, den es in Deutschland sowie bei den meisten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens gibt und der häufig die Ausbreitung des Extremismus befördert, nicht im Wege stehen sollte. Daher ist es unbedingt erforderlich, die gesamte Gesellschaft über die Ausmaße und Formen des Rassismus aufzuklären und geeignete Schritte zu unternehmen, um alle Formen von Rassismus zu unterbinden.

101. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass ein Gesetzentwurf des Bundesrats aus dem Jahr 2007 zur klaren und präzisen Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch letztendlich vom Bundestag nicht verabschiedet wurde. Die Behörden rechtfertigen dies damit, dass das Strafgesetzbuch und das Strafsystem den Opfern rassistischer Straftaten derzeit genügend Garantien bieten. Der Beratende Ausschuss bedauert die anhaltende Weigerung der Behörden, rassistische Motive als strafverschärfenden Umstand in Erwägung zu ziehen. Er teilt die Befürchtungen der Behörden nicht, dass eine derartige Reform dazu führen könnte, dass die Gerichte andere mögliche Motive einer Straftat weniger in Betracht ziehen. Ganz im Gegenteil ist er wie ECRI davon überzeugt, dass eine solche Reform einen großen Schritt zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen gegen rassistische Gewalt darstellen würde¹⁹. Der Beratende Ausschuss kennt auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom August 2009, dass der Gebrauch von Naziparolen in einer anderen Sprache als Deutsch nicht zwingend als Straftat gilt²⁰. Er wird die Umsetzung dieses Urteils, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, genau beobachten.

¹⁸ Dem Staatenbericht zufolge wurden 2007 mehr als 28.000 rechtsextremistische Straftaten begangen; im Jahr 2006 waren es 29.000. Die Zahlen von 2007 beinhalten 2.800 fremdenfeindliche, 1.500 antisemitische und 500 rassistische Straftaten; im Jahr 2006 waren es jeweils 3.200, 1.600 und 525 Straftaten. Die Behörden melden für das Jahr 2008 keinen wesentlichen Rückgang.

¹⁹ Vgl. auch dritten und vierten ECRI-Bericht über Deutschland.

²⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. August 2009, 3 StR 228/09.

102. Der Beratende Ausschuss ist tief besorgt über Informationen, die darauf hinweisen, dass Rassismus und Anstiftung zu Rassenhass und Gewalt immer häufiger im Internet auftreten. Erneut sind die Roma und Sinti sowie andere Minderheiten besonders betroffen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden dieses Problem ebenfalls mit Sorge betrachten und dass im Juli 2009 eine Konferenz zu diesem Thema mit Dienst Anbietern stattfand. Er räumt ein, dass es für die Behörden schwierig sein kann, die Ausbreitung dieses Phänomens zu kontrollieren und gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten. Er ist dennoch überzeugt, dass entschiedenes Handeln erforderlich ist, um der Ausbreitung von Rassismus und Rassenhass im Internet Einhalt zu gebieten, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Datennetz-kriminalität hinsichtlich der Kriminalisierung von mit Hilfe von Computersystemen ausgeübten rassistischen und ausländerfeindlichen Handlungen²¹. Schließlich weisen Informationen, die der Beratende Ausschuss erhielt, darauf hin, dass Rassenhass auch im Sport auftritt, insbesondere in Fußballstadien, und dass trotz der Bemühungen des Deutschen Fußballbundes und der Behörden, diesem Problem Herr zu werden, von dieser Gewalt hauptsächlich Roma und Sinti sowie andere Minderheiten betroffen sind.

Empfehlungen

103. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, weiterhin alles dafür zu tun, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Aufklärung der gesamten Gesellschaft und dabei insbesondere der Polizei und Justiz über die vielfältigen Ausmaße und Formen von Rassismus geschenkt werden. Er hält sie auch an, weitere Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Rassismus im Internet und in Sportstadien zu ergreifen²².

104. Der Beratende Ausschuss legt den Behörden dringend nahe, ihre Position zu überdenken und eine Rechtsvorschrift zu verabschieden, die rassistische Motive als strafverschärfenden Umstand einführt. Er ruft sie ebenfalls auf, die Anstiftung zu und den Ausdruck von Rassenhass allgemein zu bestrafen, um diese Phänomene wirksamer bekämpfen zu können.

Die Medien und der Kampf gegen Rassismus

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

105. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Medien zur Einhaltung ihrer eigenen Verhaltensregeln anzuhalten, welche die Verbreitung von Vorurteilen über Angehörige von Minderheiten verbieten. Er äußerte darüber hinaus seine Auffassung, dass Aufklärungsprogramme für Journalisten stärker unterstützt werden sollten.

Aktuelle Sachlage

106. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die Medienregulierer dem Problem der Verbreitung rassistischer oder fremdenfeindlicher Klischees oder Vorurteile über die Medien verstärkt Aufmerksamkeit schenken. Dies wurde auf einer nationalen Konferenz im Jahr 2009 deutlich, bei der Regierungsbehörden, führende Medien und Medienregulierer zusammenkamen, um dieser Frage nachzugehen. Er stellt ebenfalls mit Interesse fest, dass der Deutsche Presserat in Dialog mit dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma getreten ist, um sich über die Bekanntgabe des ethnischen oder nationalen Hintergrunds von Verdächtigen auszu-

²¹ ETS Nr. 189 trat 2006 international in Kraft. Von Deutschland 2003 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

²² Vgl. ECRI-Empfehlung Nr. 12 über die Bekämpfung des Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Sport, verabschiedet am 19. März 2009.

tauschen. Er erfuhr auch von Fortschritten in Funk und Fernsehen, da der öffentlich-rechtliche Sender ZDF offenbar plant, Richtlinien für Radio- und Fernsehsender einzuführen, die rassistische oder diskriminierende Äußerungen verbieten. Die Informationen, die dem Beratenden Ausschuss vorliegen, zeigen auch, dass die Anzahl der Beschwerden über rassistische oder diskriminierende Äußerungen über Roma und Sinti in den Printmedien in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist²³.

107. Trotz der beschriebenen Fortschritte stellt der Beratende Ausschuss mit Sorge fest, dass bestimmte Medien weiterhin häufig und unnötig den ethnischen oder nationalen Hintergrund von Verdächtigen erwähnen und somit zur Verbreitung von Vorurteilen gegen Angehörige gewisser Minderheiten, wie z. B. Roma und Sinti sowie Ausländer, beitragen. Es scheint auch, dass sie sich dabei zuweilen auf Informationen stützen, die sie von der Polizei erhalten haben (vgl. Anmerkungen zu Artikel 3 oben).

Empfehlung

108. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, eine anhaltende Debatte über die Verbreitung von Rassismus und Vorurteilen in den Medien anzuregen und zu fördern. Es ist entscheidend, dass die Medien ihre eigenen Verhaltensregeln einhalten, die ggf. überarbeitet oder erweitert werden müssen.

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Zugang der Angehörigen der dänischen und friesischen Minderheit zu Medien

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

109. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser zu entsprechen, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

110. Er hielt die Behörden ebenfalls an sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Digitalisierung von Medien nicht die Möglichkeiten der Angehörigen der dänischen Minderheit einschränken, Medien in ihrer Sprache zu erhalten.

Aktuelle Sachlage

111. Der Beratende Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass Angehörige der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein seit der Digitalisierung von Radio und Fernsehen in Dänemark im November 2009 keine Radio- und Fernsehsendungen aus Dänemark mehr empfangen können und jetzt nur sehr begrenzten Zugang zu dänischsprachigen Programmen haben (hauptsächlich im Radio).

112. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bemühungen der Beteiligten, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Er ist erfreut über die erzielte Vereinbarung zwischen deutschen und dänischen Kabelbetreibern zur Abdeckung von Schleswig-Holstein. Er stellt ebenfalls fest, dass Angehörige der dänischen Minderheit in Dänemark einen Decoder erwerben können, der es ihnen im Grunde ermöglicht, dänische Fernsehsendungen per Satellit zu empfangen.

²³ Laut Zentralrat der deutschen Sinti und Roma sank die Anzahl an Beschwerden von 50-60 pro Jahr in den 1990er Jahren auf 15-30 in den vergangenen beiden Jahren.

113. Der Beratende Ausschuss verweist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf seine in den vorherigen Stellungnahmen vertretenen Auffassungen. Er ist überzeugt, dass vor Ort produzierte dänischsprachige Programme den Bedürfnissen der dänischen Minderheit eher entsprechen und auch verhindern würden, dass Angehörige dieser Minderheit den Zugang zu Medien in ihrer eigenen Sprache aufgrund technischer Fortschritte verlieren.

114. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass sich die Situation hinsichtlich der friesischen Radio- und Fernsehsendungen seit seiner letzten Stellungnahme nur wenig verbessert hat. Er ist jedoch erfreut darüber, dass saterfriesische Radiosendungen dank der Förderung durch das Land Niedersachsen fortgeführt werden. Dennoch liegen ihm Informationen vor, wonach es in Schleswig-Holstein so gut wie keine Radio- oder Fernsehsendungen auf Nordfriesisch gibt²⁴. Offenbar gibt es Pläne, ab Frühjahr 2010 Sendungen auf Friesisch über einen gemeinschaftlichen Radiosender auf einer der Inseln, auf denen Friesisch sehr verbreitet ist, auszustrahlen. Laut Vertretern der friesischen Minderheit müssen jedoch noch Mittel zur Finanzierung dieser Programme gefunden werden.

115. Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass die Behörden verpflichtet sind, die Freiheit der Medien zu achten. Er ist jedoch überzeugt, dass sie so viel Unterstützung wie möglich bereitstellen sollten, um die Präsenz der Minderheiten und ihrer Sprachen zu erhöhen, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die verpflichtet sind, die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft widerzuspiegeln. Ohne staatliche Hilfe ist es in einer äußerst konkurrenzbetonen Medienbranche manchmal schwer für Minderheitengruppen, sich Gehör zu verschaffen und Unterstützung für ihre Projekte zu erhalten. In diesem Zusammenhang könnten die Behörden ebenfalls die Schaffung von Anreizen für private Mediendienstleister erwägen (z. B. durch Förderung und Zuweisung von Frequenzen), um den Zugang zu und die Präsenz in den Medien von zahlenmäßig kleineren Minderheiten und ihren Sprachen zu erhöhen. Der Beratende Ausschuss meint auch, dass es möglich sein sollte, die Frage der Darstellung nationaler Minderheiten in den Medien und die Umsetzung der Grundsätze von Artikel 9 des Rahmenübereinkommens anzugehen, ohne den Grundsatz der redaktionellen Freiheit in den Medien zu verletzen. Diese Fragen könnten in Vereinbarungen zwischen den Ländern behandelt werden, welche die Organisation der Medien in Deutschland regeln und von den Landesparlamenten verabschiedet werden.

Empfehlungen

116. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf sicherzustellen, dass Angehörige der dänischen Minderheit weiterhin ausreichenden Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen aus Dänemark in ihrer Sprache haben. Er hält sie erneut an zu erwägen, die Entwicklung dänischsprachiger Radio- und Fernsehsendungen in Deutschland zu unterstützen, um den Bedürfnissen der Angehörigen dieser Minderheit besser gerecht zu werden.

117. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Anfragen nach der Entwicklung friesischsprachiger Programme stärker zu unterstützen, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Sendern, um den Bedürfnissen der Angehörigen dieser Minderheit besser entsprechen zu können. Ferner ruft er sie auf, die Schaffung von Anreizen für private Medienanbieter wohlwollend zu prüfen, um insbesondere zahlenmäßig kleineren Minderheiten einen besseren Zugang zu Medien zu bieten.

²⁴ Den vorliegenden Informationen zufolge sendet das öffentliche-rechtliche Radio in Schleswig-Holstein etwa drei Minuten pro Woche um ca. 21 Uhr einen Beitrag auf Friesisch. Programme des Friesischen Rundfunks, die auf einigen Inseln empfangen werden können, sind auch über das Internet verfügbar. Es gibt keine Fernsehsendungen auf Friesisch.

Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Aktuelle Sachlage

118. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die dänische Minderheit einen Sitz in dem Gremium erhalten hat, welches die Medien in Hamburg und Schleswig-Holstein reguliert. Er stellt ebenfalls zufrieden fest, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ausdrücklich eine Vertretung der Roma und Sinti im Regulierungsgremium des Landes vorsieht. Diese Entwicklungen sollten dazu beitragen, eine bessere Vertretung der Interessen von Angehörigen nationaler Minderheiten in Radio- und Fernsehprogrammen der Länder sicherzustellen.

119. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass die sorbische Minderheit 2009 ihren Sitz im Regulierungsgremium für Sachsen verloren hat. Er stellt ferner fest, dass die friesische Minderheit trotz wiederholter Forderungen immer noch nicht im Regulierungsgremium von Schleswig-Holstein vertreten ist.

Empfehlung

120. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

121. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, ihre Bemühungen um die Entwicklung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit amtlichen Stellen, insbesondere des Sorbischen, fortzusetzen und dafür zu sorgen, dass das geltende Recht in diesem Bereich vollständig und wirksam umgesetzt wird.

Aktuelle Sachlage

122. Der Beratende Ausschuss stellt erneut mit Bedauern fest, dass nach den vorliegenden Informationen die sorbische Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet wenig genutzt wird. Dabei erlaubt das Gesetz, in diesen Gebieten die sorbische Sprache sowohl im Verkehr mit Behörden als auch vor Gericht zu verwenden. Gesprächspartner des Ausschusses aus der sorbischen Minderheit sagen, dass die schriftliche Kommunikation mit Behörden in der Praxis keine Probleme bereitet. Dennoch wird laut den Vertretern der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben nicht aktiv gefördert. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass Personen, die von ihrem Recht Gebrauch machen, Sorbisch vor Gericht oder bei Behörden zu verwenden, auf verschiedene Hindernisse stoßen und in unangenehme Situationen geraten, da die Behörden im Allgemeinen davon ausgehen, dass sie Deutsch sprechen. Dem Beratenden Ausschuss wurde ebenfalls berichtet, dass in einigen Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet keine Mitarbeiter mit Sorbischkenntnissen vorhanden sind.

123. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass die vorhandene Rechtsgrundlage für den Gebrauch der sorbischen Sprache im Behördenverkehr nicht ausreicht, um den Gebrauch der Sprache auszubauen und zu unterstützen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden in diesem Zusammenhang auch besorgt um das Überleben der sorbischen Sprache sind. Doch der Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Leben, insbesondere im Verkehr mit der Verwaltung, ist eine wichtige Möglichkeit für Angehörige nationaler Minderheiten, ihre sprachliche Identität zu wahren. Den Gebrauch von Minderheitensprachen auf das Privatleben zu beschränken, ermutigt Angehörige dieser Minderheiten nicht, ihre Sprachen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ferner stärkt der Gebrauch dieser Sprachen in der Öffentlichkeit und in offiziellen Kontexten ihre Stellung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft.

124. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Vertreter der dänischen und friesischen Minderheit auch weitere Maßnahmen fordern, um den Gebrauch ihrer Sprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Die friesischen Vertreter schlagen beispielsweise vor, dass Kenntnisse des Friesischen von den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein als Qualifikation anerkannt werden sollten, wie in Sachsen.

125. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Beratende Ausschuss laufende Bemühungen in Sachsen und Brandenburg, Zweisprachigkeit zu fördern, insbesondere durch das Witaj-Projekt²⁵. Er ist dennoch überzeugt, dass entschiedenere Anreize und Unterstützung sowie eine stärkere Aufklärung der Öffentlichkeit erforderlich sind, um einen Rahmen zu schaffen, der zur Wahrung und Entwicklung dieser Sprache beiträgt und Angehörige der sorbischen Minderheit ermutigt, sie im öffentlichen Leben und in offiziellen Kontexten zu gebrauchen.

Empfehlung

126. Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass das geltende Recht in den traditionellen sorbischen Siedlungsgebieten vollständig umgesetzt wird.

Artikel 11 des Rahmenübereinkommens

Nachnamen in Minderheitensprachen

Aktuelle Sachlage

127. Der Beratende Ausschuss nimmt das Urteil des Amtsgerichts Cottbus zur Kenntnis, in dem das Gericht die Meinung vertritt, dass es das geltende deutsche Recht (§ 1 Minderheiten-namen-Änderungsgesetz)²⁶ nicht erlaubt, die Endung „-owa“ in offiziellen Dokumenten an den Namen einer weiblichen Angehörigen der sorbischen Minderheit anzuhängen. Nach den vorliegenden Informationen widerspricht dies der traditionellen sorbischen Praxis der geschlechtsspezifischen Endung von Namen.

128. Der Beratende Ausschuss sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 sowie den allgemeinen Grundsatz der einschließenden Auslegung des Rahmenübereinkommens. Der Beratende Ausschuss bekräftigt seine Ansicht, dass das Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien und ihre Justiz nicht daran hindert, seine wesentlichen Bestimmungen als unmittelbar geltend anzusehen. Er ruft die deutschen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unter-

²⁵ Das seit einigen Jahren in Sachsen und Brandenburg bestehende Witaj-Projekt ist ein Programm für Kindergärten zur frühkindlichen Förderung der Zweisprachigkeit durch die Immersionsmethode.

²⁶ Vgl. MindNamÄG vom 22. Juli 1997, geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122), Artikel 2.

nehmen, um das deutsche Recht mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens in Einklang zu bringen.

Empfehlung

129. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, das Gesetz zur Übersetzung/Transkription von Vor- und Nachnamen in eine Minderheitensprache so anzupassen, dass es soweit wie möglich den geäußerten Bedürfnissen der Angehörigen nationaler Minderheiten in Einklang mit den in Artikel 11 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätzen entspricht.

Zweisprachige Ortstafeln und Schilder

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

130. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf sicherzustellen, dass in allen sorbischen Gebieten zweisprachige Ortstafeln vorhanden sind.

Aktuelle Sachlage

131. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass Schleswig-Holstein im Juni 2007 einen Erlass verabschiedete, der es den Kommunen erlaubt, mehrsprachige Ortstafeln aufzustellen, auch in den in der Region verwendeten Minderheitensprachen. Er hofft, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein von diesen Bestimmungen regen Gebrauch machen werden, um die Sichtbarkeit der betreffenden Minderheitensprachen zu erhöhen.

132. Dem Beratenden Ausschuss wurde mitgeteilt, dass in Sachsen und Brandenburg weiterhin zweisprachige Straßenschilder und Ortstafeln in den traditionellen Siedlungsgebieten der sorbischen Minderheiten aufgestellt wurden²⁷. Die Vertreter der sorbischen Minderheit berichten jedoch, dass die sorbischen Bezeichnungen auf vielen Schildern kleiner dargestellt sind als die deutschen Bezeichnungen, so dass der sorbische Text weniger sichtbar ist. Sie sind auch unzufrieden damit, dass Schilder und Ortstafeln aufgrund von Haushaltsbeschränkungen nur nach und nach aufgestellt werden.

133. Die Behörden in Brandenburg und die sorbischen Vertreter sind weiterhin uneins über die Abgrenzung der traditionellen sorbischen Siedlungsgebiete im Bundesland. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, das Aufstellen zweisprachiger Schilder in diesen Gebieten zu finanzieren. Die sorbischen Vertreter sind der Auffassung, dass einige Kommunen, in denen nicht mehr Sorbisch gesprochen, aber weiterhin die sorbische Kultur erhalten wird, in das traditionelle Siedlungsgebiet aufgenommen werden sollten, so dass sie der allmählichen Assimilation durch Wegzug aus den traditionellen Siedlungsgebieten standhalten und so das sorbische Kulturerbe wirksamer bewahren können. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass es wichtig ist, den Dialog mit den Betroffenen fortzusetzen, um bei der Festlegung des fraglichen Gebiets keine ungerechtfertigt strengen Kriterien anzulegen.

134. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um den Status der sorbischen Sprache und Geschichte in Schulbüchern und auf Landkarten anzuhoben. So werden seit etwa zehn Jahren an Schulen in Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein zweisprachige Atlanten eingesetzt. Er begrüßt auch, dass Landkarten für den Geografie-Unterricht vorbereitet werden, welche die Gebiete von historischer Bedeutung für die sorbische Minderheit kennzeichnen und Ortsnamen auf Sorbisch wiedergeben.

²⁷ Laut den Behörden in Brandenburg sind bisher 75% der Straßenschilder und 95% der Ortstafeln in der Spree-Neiße-Region zweisprachig.

Empfehlungen

135. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, so schnell wie möglich mit dem Aufstellen zweisprachiger Ortstafeln und anderer zwei- oder mehrsprachiger Schilder fortzufahren, um die Sichtbarkeit der Minderheitensprachen zu erhöhen.

136. Er hält sie ebenfalls an, bei der Festlegung der Gebiete, insbesondere in Brandenburg, in denen zweisprachige Schilder aufgestellt werden können, flexibel vorzugehen, um ein Umfeld zu schaffen, das der Bewahrung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der Sorben besonders dienlich ist.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

Roma und Sinti im Bildungssystem

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

137. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden nachdrücklich zur Verabschiedung von Maßnahmen auf, mit denen die Integration von Roma- und Sinti-Kindern in das Bildungssystem so verbessert wird, dass sie dort im selben Umfang wie andere Schüler vertreten sind.

138. Er rief die Behörden ebenfalls dazu auf, Pläne für Roma- und Sinti-Assistenten und -Mediatoren zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese Personen eine gute Ausbildung erhalten.

Aktuelle Sachlage

139. Dem Beratenden Ausschuss liegen Informationen vor, die auf anhaltende Probleme mit der Schulbildung der Roma- und Sinti-Kinder hindeuten. Neben den verbreiteten Problemen des Schwänzens und Fernbleibens vom Unterricht, erfuhr der Beratende Ausschuss aus mehreren Quellen, dass diese Kinder weiterhin überproportional in Sonderschulen und -klassen vertreten sind. Einige Vertreter der Roma und Sinti geben an, dass die häufige Zuweisung zu einer Sonderschule teilweise auf eine schlechte Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Eltern sowie auf anhaltende Vorurteile gegen Roma und Sinti im Schulsystem zurückzuführen ist. Der Beratende Ausschuss ist sehr besorgt über diese Situation, die nicht in Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 12 des Rahmenübereinkommens steht.

140. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass eine Reihe von Bundesländern Maßnahmen ergriffen haben, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass in Baden-Württemberg geplant ist, die Entscheidung über die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderklasse oder -schule den Eltern zu überlassen anstatt den Bildungsbehörden. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Reform eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften bewirkt und dass die Eltern die Unterstützung erhalten, die sie für eine durchdachte und fundierte Entscheidung benötigen. Er begrüßt auch, dass weiterhin verschiedene örtliche Projekte mit Roma- und Sinti-Schulmediatoren umgesetzt werden²⁸. Damit soll die Anwesenheit der Roma- und Sinti-Kinder im Unterricht verbessert werden. Es ist wichtig, dass diese Programme nachhaltig sind und dass die gewonnenen positiven Erfahrungen in den anderen Bundesländern besser bekannt gemacht und genutzt werden.

²⁸ Zum Beispiel in Hamburg und Kiel (vgl. Staatenbericht).

Empfehlung

141. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Roma- und Sinti-Schüler im Bildungssystem fortzusetzen und zu verstärken. Es sollten umgehend entschiedene Schritte unternommen werden, um die ungerechtfertigte Zuweisung dieser Kinder zu Sonderschulen zu beenden.

Lehrerausbildung und Lehrpläne*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

142. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Ausbildung von Lehrern, die mit Angehörigen nationaler Minderheiten arbeiten, weiterzuentwickeln.

143. Er vertrat auch die Ansicht, dass die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti stärker in den Lehrplänen und im Rahmen der Lehrerausbildung vertreten sein sollte. Er hielt die Behörden an, ihre Bemühungen um die stärkere Einbindung der Geschichte und Kultur nationaler Minderheiten in die Lehrpläne auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete fortzusetzen.

Aktuelle Sachlage

144. Der Beratende Ausschuss sprach mit mehreren Minderheitenvertretern, die betonten, dass die Lehrpläne und Schulbücher ihrer Ansicht nach immer noch nicht genügend Informationen über die Geschichte und Kultur nationaler Minderheiten enthielten, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete. Der Beratende Ausschuss ist überzeugt, dass das Erbe der nationalen Minderheiten als integraler Bestandteil des Reichtums und der kulturellen Vielfalt des ganzen Landes und nicht nur der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten angesehen werden sollte. Darüber hinaus wird es umso bedeutender, Wissen über nationale Minderheiten im ganzen Land zu verbreiten, da Angehörige der Minderheitengruppen heute aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten wegziehen (vgl. Anmerkungen zu Artikeln 5 und 6 oben).

145. Der Beratende Ausschuss ist erfreut über verschiedene Projekte, in denen Lehrer auf die Arbeit mit Roma- und Sinti-Schülern vorbereitet werden, z. B. in Marburg (Hessen), Mannheim und Stuttgart, wo in enger Abstimmung mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum der deutschen Sinti und Roma insbesondere Grundschullehrer ausgebildet werden. Er begrüßt auch, dass in Hessen die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti jetzt ein integraler Bestandteil des Lehrplans sind. Er bedauert jedoch, dass laut verschiedener Quellen trotz dieser Bemühungen Lehrinhalte über die Roma und Sinti zu sporadisch und unzureichend bleiben, um Vorurteilen und Klischeevorstellungen über Angehörige dieser Gruppen entgegenzuwirken.

146. Bezüglich der Lehrerausbildung in der sorbischen Sprache begrüßt der Beratende Ausschuss, dass 2009-2010 die Quote für die Anzahl der Studierenden für Sorbisch an der Universität Leipzig aufgehoben wurde. Neben der von den sächsischen Behörden abgegebenen Arbeitsplatzgarantie für Studenten der sorbischen Sprache an der Universität Leipzig sollen mit dieser Maßnahme genügend Studenten für dieses Fach gewonnen werden. Damit sollte die Anzahl der Lehrer erhöht werden können, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind.

147. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Situation hinsichtlich der Ausbildung von Erziehern für sorbische Kindergärten alles andere als zufriedenstellend ist. Der Zugang zu dieser Ausbildung ist strengen Quoten unterworfen, so dass nur eine sehr begrenzte

Anzahl an Studenten an diesen Programmen teilnehmen kann. Laut den vorliegenden Informationen stellt der Mangel an ausgebildeten Erziehern sowohl in Sachsen als auch in Brandenburg eine ernste Gefahr für die Fortführung des Witaj-Projekts dar.

148. Was die friesische Sprache anbelangt, ist der Ausschuss erfreut darüber, dass Kindergartenerzieher mit der Unterstützung des Landes Niedersachsen jetzt in Saterfriesisch ausgebildet werden. Er begrüßt auch, dass die Behörden Schleswig-Holsteins ein ähnliches Projekt für die Ausbildung von Kindergartenerziehern in Friesisch unterstützen. Trotz dieser Fortschritte stellt er fest, dass laut der Vertreter der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein weiterhin nicht annähernd genügend Lehrer für das Friesische vorhanden sind. Diese Vertreter sind besonders unzufrieden darüber, dass sich aufgrund der Reform des Hochschulsystems immer weniger Studenten zu Friesischlehrern ausbilden lassen²⁹.

Empfehlungen

149. Die Behörden müssen weitere Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten erfahren, auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden insbesondere auf, Projekte zur Aufklärung über die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti voranzutreiben und weiterzuentwickeln, z. B. mithilfe des Rahmenplans für Romanes, der vom Europarat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum der Roma und Fahrenden entwickelt wurde³⁰.

150. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind.

Artikel 13 des Rahmenübereinkommens

Schulnetzwerk der dänischen Minderheit

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

151. In seinen vorherigen Stellungnahmen rief der Beratende Ausschuss die Behörden auf, den Dialog mit der dänischen Minderheit über die Finanzierung ihres Schulnetzwerks fortzusetzen und Angehörigen dieser Minderheit gleichen Zugang zu Bildung zu gewähren.

Aktuelle Sachlage

152. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass sich die Behörden Schleswig-Holsteins, die betroffenen Kommunen und die Vertreter der dänischen Minderheit über die Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen einigen konnten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben). Für das Schuljahr 2009/2010 werden Kosten jeweils zur Hälfte vom Bundesland und den Kommunen übernommen, in denen sich diese Schulen befinden, so dass ihre Schüler bei der finanziellen Unterstützung mit den Schülern staatlicher Schulen gleichgestellt werden.

153. Allerdings scheint sich das grundlegende Problem in den kommenden Jahren nicht zu ändern, da die Kommunen grundsätzlich zwei Drittel der Beförderungskosten übernehmen können (das restliche Drittel übernimmt das Land), jedoch rechtlich nicht verpflichtet sind, dies auch für Privatschulen zu tun. In diesem Zusammenhang weist der Beratende Ausschuss

²⁹ Friesisch wird nicht mehr als volles Fach in der Lehrerausbildung angeboten, sondern nur noch als Teil des Germanistikstudiums.

³⁰ Vgl. *A Curriculum Framework for Romani*, Abteilung für Sprachenpolitik im Europarat, 2008, www.coe.int/lang.

erneut darauf hin, dass dänische Privatschulen die einzige Möglichkeit für Kinder der dänischen Minderheit sind, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten. Daher ist es wichtig, dass sie gleichberechtigt mit Schülern der Mehrheitsbevölkerung weiterhin Zugang zu diesen Schulen haben.

Empfehlung

154. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, weiter mit allen Betroffenen im Gespräch zu bleiben, um eine zufriedenstellende und dauerhafte Antwort auf die Frage zu finden, wie die Beförderung von Schülern zu dänischen Schulen in Schleswig-Holstein in den kommenden Jahren finanziert werden kann.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

Sorbischunterricht

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

155. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, Entscheidungen zur Schließung sorbischer Klassen und Schulen zu überdenken und nach Wegen zu suchen, die Zukunft des historischen Netzes sorbischer Schulen langfristig zu sichern.

Aktuelle Sachlage

156. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass die sorbische Sekundarschule in Panschwitz-Kuckau 2007 endgültig geschlossen wurde, was sich bei seinem letzten Besuch 2006 bereits abzeichnete. Außerdem wurde 2006 die Schließung der Sekundarschule in Crostwitz im Jahr 2003 bestätigt, nachdem der Einspruch der Eltern vor Gericht abgelehnt wurde. Laut der Vertreter der sorbischen Minderheit ist diese neue Schließung ein schwerer Schlag für den sorbischsprachigen Unterricht jenseits der Grundschule, auch wenn die Kosten für die Beförderung der Schüler zu anderen sorbischen Sekundarschulen von den Behörden übernommen wurden. Vor diesem Hintergrund stellt der Beratende Ausschuss mit Interesse fest, dass die Behörden zugesagt haben, in den kommenden Jahren keine weiteren sorbischen Schulen zu schließen.

157. Mit Interesse nimmt der Beratende Ausschuss zur Kenntnis, dass 2008 eine gründliche Analyse aller sorbischen Schulen in Sachsen durchgeführt wurde, um ihre Arbeit und ihre Bedürfnisse im Zeitraum 2015-2010 zu ermitteln. Er erwartet daher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass vorhandene Bedürfnisse so weit wie möglich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Vertreter der sorbischen Minderheit die mangelnde Kontinuität des Sorbischunterrichts beklagen, insbesondere in Brandenburg. Er stellt ebenfalls fest, dass die Vertreter weiterhin den Wunsch nach stärkerer Einbindung in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz äußern.

Empfehlungen

158. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, auf allen Ebenen des Bildungssystems unverzüglich die Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken, um ein funktionierendes und nachhaltiges Netz sorbischer Schulen im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zu erhalten.

159. Er ruft sie ebenfalls auf, die Vertreter der sorbischen Minderheiten stärker in Entscheidungen über das sorbische Schulnetz einzubinden.

Friesischunterricht

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

160. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, Wege zu finden, die Kontinuität des Friesischunterrichts über die ersten Schuljahre hinaus zu gewährleisten.

161. Er rief die betreffenden Behörden ebenfalls auf, die Bildungsbedürfnisse der Saterfriesen zu berücksichtigen.

Aktuelle Sachlage

162. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass im Oktober 2008 ein neuer Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet wurde, demzufolge Schulen die Eltern der Schüler darüber informieren müssen, dass sie verlangen können, dass Friesisch in der Sekundarstufe unterrichtet wird. Friesisch kann je nach Klasse Wahl- oder Pflichtfach sein. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass den Behörden zufolge im Jahr 2009/2010 insgesamt 67 Friesischgruppen an 20 Schulen in der Region gebildet wurden. Er hofft, dass die Umsetzung dieser Maßnahme die von Vertretern der friesischen Minderheit aufgezeigten Defizite aufwiegt. Die Vertreter beklagen einen anhaltenden Mangel formeller Strukturen für den Friesischunterricht (der oft außerhalb des normalen Unterrichts stattfindet) sowie eine unzureichende Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen, da einige Dorfschulen, an denen Friesisch unterrichtet wurde, zusammengelegt oder geschlossen wurden.

163. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Unterricht in Saterfriesisch aufzustocken, insbesondere durch die Einführung dieser Sprache in einem Kindergarten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 12 oben). Die Anzahl der Unterrichtsstunden in dieser Sprache an niedersächsischen Schulen ist den vergangenen Jahren ebenfalls gestiegen³¹. Der Beratende Ausschuss nimmt den Wunsch der Vertreter der Saterfriesen zur Kenntnis, einige zweisprachige Klassen einzurichten.

Empfehlungen

164. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, in enger Abstimmung mit den Minderheitenvertretern weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörigen der friesischen Minderheit Unterricht in ihrer Sprache anzubieten.

165. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, ihre Bemühungen um die Bewahrung der Kultur und Sprache der Saterfriesen fortzusetzen, indem die Sprache im Rahmen des Pflichtlehrplans unterrichtet wird.

Unterricht in Romanes

Aktuelle Sachlage

166. Der Beratende Ausschuss nimmt zufrieden die ihm zugetragene Information über den Unterricht in Romanes an einigen Schulen³² zur Kenntnis, der dazu beitragen soll, die Integration von Roma-Kindern in das Bildungssystem voranzubringen. Er würdigt, dass der Unterricht aufgrund örtlicher Nachfrage angeboten wird und darauf abzielt, die Kultur und Sprache dieser Gruppe zu erhalten und weiterzuentwickeln.

³¹ Im Schuljahr 2009/2009 wurden 18 Stunden Unterricht in Saterfriesisch angeboten.

³² Vgl. Staatenbericht.

Empfehlung

167. Der Beratende Ausschuss hält die betreffenden Behörden an, den Bedarf an Romanesunterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen, um Bemühungen in diesem Bereich voranzubringen. Die Behörden sollten die aktive Beteiligung von Vertretern der Roma an diesen Überwachungs- und Auswertungsverfahren gewährleisten.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens**Teilhabe der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben***Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

168. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die Behörden zur Entwicklung einer umfassenden Strategie auf, um die Bedürfnisse der Roma und Sinti zu erfüllen sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen zu fördern.

Aktuelle Sachlage

169. Den vorliegenden Informationen zufolge ist die Teilhabe von Angehörigen der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben beschränkt. Auch wenn nur wenige zuverlässige Daten darüber vorliegen, scheint es, dass es Roma und Sinti aufgrund von Vorurteilen und Diskriminierung immer noch schwer haben, auf gleiche Weise wie die Mehrheitsbevölkerung Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (vgl. Anmerkungen zu Artikel 4 oben). Dem Beratenden Ausschuss wurde auch über vermeintliche Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt berichtet. Darüber hinaus bieten die wenigen Lager für die sehr geringe Anzahl an Roma, die immer noch als Nomaden leben, oft keine angemessene Wohnsituation.

170. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass eine Reihe von Wohnungsprojekten durchgeführt wurde, um die Lebensbedingungen der Roma und Sinti zu verbessern und die Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen auf kommunaler Ebene zu fördern. Ein Beispiel ist das Wohnungsprojekt Maro Temm in Kiel, eine Initiative der örtlichen Sinti-Gemeinde. Es ist wichtig, diese Projekte zu überwachen und zu bewerten und sicherzustellen, dass sie an anderen Orten ggf. wiederholt werden können.

Empfehlung

171. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Projekte und Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, die Teilhabe der Roma und Sinti am sozialen und wirtschaftlichen Leben, insbesondere am Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu verbessern. Er hält sie an, generell gezieltere Maßnahmen zu ergreifen, um Vorurteile und Diskriminierung gegen die Roma und Sinti auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt zu bekämpfen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 4 oben).

Konsultation nationaler Minderheiten auf Bundesebene*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume*

172. In seinen vorherigen Stellungnahmen forderte der Beratende Ausschuss die Behörden auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess fortzusetzen.

173. Der Beratende Ausschuss hielt es für wichtig, spezielle institutionelle Mechanismen für regelmäßige Konsultationen der Roma und Sinti unter angemessener Berücksichtigung der in dieser Volksgruppe anzutreffenden Vielfalt einzurichten.

Aktuelle Sachlage

174. Der Beratende Ausschuss ist erfreut zu erfahren, dass den Minderheiten weiterhin verschiedene Möglichkeiten offenstehen, aktiv an der Entscheidungsfindung über Themen, die sie betreffen, teilzunehmen. Die regelmäßigen Konferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind ein besonders wirksames Mittel, um sicherzustellen, dass die Vertreter nationaler Minderheiten aktiv und selbstverständlich an der Überwachung und dem Dialog mit Behörden beteiligt werden, der in Umsetzung dieser internationalen Instrumente angestoßen wurde. Das Fortbestehen des Gesprächskreises nationale Minderheiten im Bundestag bedeutet auch, dass Fragen der nationalen Minderheiten in Deutschland auf der Tagesordnung politischer Entscheidungsträger verankert bleiben. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls zufrieden fest, dass die Arbeit der Beiräte für die dänische, sorbische und friesische Minderheit fortgesetzt wurde. Diese Beiräte bieten ein Forum für regelmäßige Diskussionen zwischen den Vertretern der betroffenen Minderheiten einerseits und den Vertretern des Innenministeriums und den Abgeordneten andererseits.

175. Die Förderung für das Minderheitensekretariat wird offenbar demnächst von 40.000 Euro auf 60.000 pro Jahr angehoben. Diese Entwicklung wird begrüßt. Das Sekretariat spielt eine entscheidende Rolle bei der Kommunikation zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und den Bundesbehörden.

176. Der Beratende Ausschuss findet es jedoch äußerst bedauerlich, dass auf Bundesebene noch kein Beirat für die Roma und Sinti eingerichtet wurde, da es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gruppen gebe. Der Beratende Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass unterschiedliche Ansichten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Gruppe das Fehlen eines angemessenen Konsultationsmechanismus nicht rechtfertigen (vgl. Anmerkungen zu Artikel 5 oben).

177. Der Beratende Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben im Wesentlichen sehr beschränkt ist, auch wenn in dieser Hinsicht einige Fortschritte erzielt wurden. Der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma ist beispielsweise Mitglied des Beirats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Beispiele erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen bestimmten Landesbehörden und Vertretern der Roma und Sinti wurden dem Beratenden Ausschuss ebenfalls genannt. Der Beratende Ausschuss ist jedoch überzeugt, dass entschiedeneres Handeln erforderlich ist, um die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen wesentlich zu verbessern.

Empfehlungen

178. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, Angehörige nationaler Minderheiten weiterhin zu ermutigen, sich über institutionelle Strukturen auf Bundesebene nicht nur in den sie betreffenden Bereichen des öffentlichen Lebens stärker zu engagieren, sondern auch an der Gesellschaft im Allgemeinen.

179. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschiedener zu handeln, um die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt in diesen Gruppen zu verbessern.

Teilhabe von Angehörigen der sorbischen und friesischen Minderheit auf regionaler und kommunaler Ebene

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

180. In seinen vorherigen Stellungnahmen hielt der Beratende Ausschuss die Behörden an, die Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk zu stärken.

Aktuelle Sachlage

181. Die Vertreter der sorbischen Minderheit teilten dem Beratenden Ausschuss erneut mit, dass sie sich im Vorstand der Stiftung für das sorbische Volk mehr Gestaltungsspielraum wünschen. Sie haben den Eindruck, dass die derzeitige Zusammensetzung des Vorstands ihre Möglichkeiten einschränkt, aktiv an der Entscheidungsfindung in diesem Gremium teilzuhaben. Die Behörden sind der Auffassung, dass die im Vorstand vertretenen öffentlichen Einrichtungen, die auch den Großteil der Fördermittel bereitstellen, die Abstimmungsmehrheit haben sollten. Der Beratende Ausschuss meint, dass die Behörden eine gerechte Lösung zur Frage der Vertretung der sorbischen Minderheit finden sollten. Er bedauert, dass der Vorschlag aus dem Jahr 2006, Vertreter zweier sorbischer Kultureinrichtungen³³ in den Vorstand der Stiftung aufzunehmen, letztendlich verworfen wurde.

182. Die Vertreter der sorbischen Minderheit, mit denen der Beratende Ausschuss sprach, äußerten den Wunsch nach größerer kultureller Autonomie für die sorbische Minderheit. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die unter Artikel 5 oben erwähnte finanzielle Vereinbarung wurde zudem ein Bericht über die Arbeit der Stiftung für das sorbische Volk und die verschiedenen sorbischen Einrichtungen erstellt, der eine Reihe von Reformen in diesen Einrichtungen vorschlägt. Bei genauerer Untersuchung der Ergebnisse und bei Diskussionen über die Zukunft der Einrichtungen der sorbischen Minderheit ist es wichtig, dass die Behörden im ständigen Dialog mit den Vertretern der Sorben bleiben.

183. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Sorben derzeit von keiner politischen Partei vertreten werden, obwohl 2008 eine Gruppe sorbischer Kandidaten an den Kommunalwahlen in Bautzen teilnahm. Sollte eine solche Partei entstehen, wäre sie in Sachsen und Brandenburg von der 5%-Hürde auf Bundes- und Landesebene befreit, wie dies für die Parteien in Schleswig-Holstein der Fall ist, welche die friesische und die dänische Minderheit vertreten. Neben diesen Anreizen für Angehörige der Minderheiten, sich an gewählten Vertretungen zu beteiligen, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die politischen Parteien regelmäßig Vertreter der sorbischen Minderheiten in ihre Kandidatenlisten aufnehmen. Beiräte für die Sorben wurden auch in den Parlamenten in Sachsen und Brandenburg sowie in einigen Kommunen im traditionellen Siedlungsgebiet der Sorben eingerichtet. Zwar erhöht die Schaffung dieser Gremien die Teilhabe der Angehörigen nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben, doch sind die Entscheidungsbefugnisse dieser Gremien beschränkt, und ihre Mitglieder können nicht im Landtag sprechen.

184. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einrichtung eines Beirats für die friesische Minderheit im Landtag von Schleswig-Holstein. Laut den Minderheitenvertretern konnte der Beirat bereits Themen, die diese Minderheit betreffen, im Landtag und in den Landesbehörden ansprechen.

³³ Sorbisches National-Ensemble und der Domowina-Verlag.

Empfehlungen

185. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Diskussionen über die Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk fortzusetzen, um eine gerechte Lösung zu finden, die es den sorbischen Vertretern erlaubt, aktiv an der Entscheidungsfindung teilzuhaben.

186. Die Behörden sollten auch Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 18 des Rahmenübereinkommens

Zusammenarbeit mit Nachbarländern

Aktuelle Sachlage

187. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass im Juni 2007 eine neue Partnerschaftsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und der dänischen Region Südjütland unterzeichnet wurde, welche die Bedeutung der nationalen Minderheiten für die Zusammenarbeit der beiden Länder unterstreicht.

188. Er nimmt ebenfalls die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der sorbischen Minderheit in Deutschland, Tschechien und Polen zur Kenntnis. Die Region Ems-Dollart an der Grenze zwischen den Niederlanden und Niedersachsen entwickelte als Euro-Region, welche die betreffende deutsche Region und die niederländische Provinz Friesland verbindet, ebenfalls eine enge Zusammenarbeit zwischen den friesischen Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze. Der Beratende Ausschuss weiß auch um die Rolle des Inter-Friesenrats für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In ihm kommen Angehörige der nordfriesischen, saterfriesischen und ostfriesischen Minderheit sowie die friesische Minderheit in den Niederlanden zusammen.

Empfehlung

189. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens die internationale Zusammenarbeit zum Schutz nationaler Minderheiten fortzuführen und ggf. zu intensivieren, insbesondere in Grenzregionen, in denen nationale Minderheiten verstärkt angesiedelt sind.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

190. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die nachstehenden Feststellungen die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf Deutschland bilden.

Positive Entwicklungen am Ende der beiden vorhergehenden Überprüfungszeiträume

191. Im Jahr 2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet, das den Kampf gegen Diskriminierung voranbringen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet. Weitere Maßnahmen gegen Rassismus und fremdenfeindliche Gewalt wurden verabschiedet, darunter auch Maßnahmen gegen die Verbreitung rassistischer Ideen im Internet. Es gibt eine Reihe von Programmen zur Förderung von kultureller Vielfalt, Toleranz und interkulturellem Dialog, insbesondere im Bereich der Bildung.

192. Sowohl der Bund als auch einige Länder haben Maßnahmen gegen diskriminierende und stigmatisierende Sprache bei der Polizei ergriffen. Sie verabschiedeten Regeln gegen die Weitergabe von Informationen über den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen an die Medien.

193. Die Behörden unterstützten weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten. Insbesondere die finanzielle Unterstützung für die Stiftung für das sorbische Volk wurde für den Zeitraum 2009-2013 erheblich angehoben. Zudem wurde für das Schuljahr 2009-2010 eine Einigung über die Finanzierung der Beförderungskosten für Schüler der dänischen Privatschulen in Schleswig-Holstein erzielt.

194. Schleswig-Holstein verabschiedete 2007 einen Erlass über mehrsprachige Ortstafeln. Es wurden Bemühungen unternommen, an Schulen vermehrt Schulbücher und Landkarten einzusetzen, welche die Ortsbezeichnungen in den Minderheitensprachen wiedergeben.

195. Im Jahr 2008 wurde ein Erlass über den Friesischunterricht an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland verabschiedet, der den Friesischunterricht in der Sekundarstufe fördern soll. Die Behörden unterstützen weiterhin eine Reihe von Projekten für den Unterricht in Saterfriesisch. Mit neuen Maßnahmen soll die Anzahl der Lehrer erhöht werden, die für die Arbeit an sorbischen Schulen bzw. in sorbischen Klassen qualifiziert sind.

196. Angehörige nationaler Minderheiten haben sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern, in denen sich ihre traditionellen Siedlungsgebiete befinden, verschiedene Möglichkeiten, in die Entscheidungsfindung zu Themen, die sie betreffen, einzugreifen. Die Behörden setzen ihre Unterstützung des Minderheitensekretariats fort, das bei der Kommunikation zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und Bundesbehörden eine entscheidende Rolle spielt.

Problematische Entwicklungen am Ende der beiden Überprüfungszeiträume

197. Der anhaltende Dialog zwischen den deutschen Behörden und Gruppen, die nicht durch das Rahmenübereinkommen geschützt sind, insbesondere die polnische Gemeinschaft, ist zwar lobenswert, doch gab es bisher keine Fortschritte bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Anforderung der Staatsbürgerschaft, welche den Zugang zum Schutz durch das Rahmenübereinkommen für zahlreiche Menschen einschränken.

198. Es gibt weiterhin wenige Daten über die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten in einer Reihe von Gebieten, so dass es für die deutschen Behörden schwierig ist, die volle und effektive Gleichstellung der Angehörigen nationaler Minderheiten sicherzustellen.

199. Sowohl die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als auch die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stießen auf einige Kritik. Mögliche Opfer von Diskriminierung scheinen im Allgemeinen weiterhin nicht mit den Inhalten des Gesetzes vertraut zu sein, und die Bestimmungen des Gesetzes scheinen in Fällen ethnisch motivierter Diskriminierung zu wenig angewandt zu werden. Die Antidiskriminierungsstelle kann mögliche Opfer lediglich beraten und hat keine regionalen oder lokalen Zweigstellen.

200. Eine gewisse Unklarheit besteht bezüglich des Schutzes nationaler Minderheiten weiterhin in der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und zum Teil den Kommunen. Dies führt zu teilweise komplizierten und verwirrenden Formen staatlicher Förderung.

201. Vertreter der Roma und Sinti beklagen, dass sie immer noch keine staatliche Projektförderung erhalten können. Auch die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben ist in allen Bereichen weiterhin gering.

202. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Braunkohleförderung in Sachsen und Brandenburg birgt das Risiko einer Schwächung des sprachlichen, kulturellen und historischen Erbes der sorbischen Minderheit, wenn ganze Dörfer weit entfernt vom traditionellen Siedlungsgebiet der sorbischen Minderheit umgesiedelt werden.

203. Die Anzahl der in den letzten Jahren begangenen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten ist trotz der Gegenmaßnahmen der Behörden nicht gesunken. Diese Maßnahmen gegen Rassismus konzentrieren sich vorwiegend auf rechtsextremistische Gruppen, werden jedoch nicht den vielfältigen Ausprägungen des Rassismus gerecht. Einige Medien, die häufig den ethnischen Hintergrund von Verdächtigen preisgeben, verbreiten weiterhin Vorurteile und Klischeevorstellungen von Roma und Sinti sowie anderen Minderheiten. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 zur Aufnahme des Motivs des Rassenhasses als erschwerenden Umstand einer Straftat in das Strafgesetzbuch wurde bedauerlicherweise nicht verabschiedet.

204. Die Verbreitung von Informationen über die Geschichte und das Kulturerbe der Angehörigen nationaler Minderheiten durch die Medien und Schulen bleibt begrenzt, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten.

205. Angehörige der dänischen Minderheit können keine dänischen Programme mehr empfangen, seit das dänische Radio und Fernsehen 2009 digitalisiert wurde. Es werden noch keine lokalen Programme auf Dänisch produziert. Friesisch ist in den Medien sehr schwach vertreten, auch in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Sender.

206. Es sollte ein Umfeld geschaffen werden, in dem der Gebrauch der Minderheitensprache im öffentlichen Leben angeregt wird, um die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften zu fördern, die den Gebrauch von Minderheitensprachen im öffentlichen Leben in bestimmten Regionen erlauben.

207. Das Hinzufügen des Suffixes “-owa” zum Nachnamen von Frauen der sorbischen Minderheit in offiziellen Dokumenten ist durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Änderung von Minderheitennamen nicht erlaubt, was nicht in Einklang mit Artikel 11 des Rahmübereinkommens ist.

208. Es gibt Berichte von weiteren Fällen von Diskriminierung der Roma und Sinti im Bildungssystem und ihrer überproportionalen Anzahl an Sonderschulen. Angehörige dieser

Gruppen werden auch in anderen Bereichen diskriminiert, und in einigen Fällen wurde ihnen der Zugang zu öffentlichen Plätzen verweigert. Zudem halten sich hartnäckige Behauptungen, dass die Polizei die ethnische Zugehörigkeit kennzeichnet. Obwohl in einigen Städten und Ländern auch positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Roma und Sinti ergriffen wurden, gibt es in diesem Bereich keinen einheitlichen offiziellen Ansatz.

209. Im Jahr 2007 wurde eine weitere sorbische Sekundarschule dauerhaft geschlossen. Es gibt erhebliche Schwierigkeiten, genügend Erzieher auszubilden, die auf Sorbisch unterrichten können. Darüber hinaus gibt es im Bildungssystem einen Mangel an Friesischlehrern.

Empfehlungen

210. Neben den Maßnahmen, die zur Umsetzung der in den Abschnitten I und II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Empfehlungen vorgenommen werden sollen, werden die Behörden aufgefordert, zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Bereiche, in denen umgehendes Handeln erforderlich ist³⁴

- **Verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und Sicherstellen, dass die Einhaltung des Gesetzes regelmäßig überprüft wird; zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Personen, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, umfassend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren;**
- **Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen weiterhin entschieden bekämpfen; gezielte Maßnahmen gegen die Verbreitung von Vorurteilung und rassistischer Sprache in bestimmten Medien, im Internet und in Sportstätten treffen; Verabschieden eines Gesetzes, das rassistische Motive ausdrücklich als erschwerenden Umstand einer Straftat hervorhebt;**
- **Maßnahmen ergreifen, welche die Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen fördern und unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern und umgehend entschieden handeln, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen zu beenden.**

Weitere Empfehlungen³⁵

- Die Nutzung von Daten über die Lage von Angehörigen nationaler Minderheiten weiterentwickeln, die von den nationalen Minderheiten selbst und aus anderen Quellen erlangt wurden, um Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten besser an ihre tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen;
- Einen offenen und kommunikativen Ansatz im Hinblick auf Gruppen verfol-

³⁴ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

³⁵ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

gen, die derzeit nicht unter das Rahmenübereinkommen fallen, darunter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit dem Ziel, den Schutz nach bestimmten Artikeln des Übereinkommens ggf. auf Angehörige dieser Gruppen zu erweitern;

- Die Unterstützung der Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes in enger Abstimmung mit den Betroffenen fortführen und dabei den langfristigen Bedürfnissen von Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Beachtung schenken;
- In Abstimmung mit den Vertretern nationaler Minderheiten die Diskussion über die Aufgabenverteilung im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten fortsetzen, damit Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur mehr Wirkung zeigen und leichter zugänglich sind;
- Den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit die erforderliche Beachtung schenken, wenn neue Umsiedlungen der Bevölkerung für die Braunkohleförderung geplant sind, und sicherstellen, dass die Betroffenen aktiv an den Entscheidungsprozessen und den Vorbereitungen für die Umsiedlung beteiligt werden;
- Neue Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten aufzuklären, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten;
- Die Entwicklung und Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen in den Sprachen der nationalen Minderheiten stärker unterstützen, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Sendern, aber auch durch die Schaffung geeigneter Anreize für die privaten Sender;
- Die notwendigen Schritte unternehmen, um das deutsche Recht zur Änderung von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen;
- Zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann;
- Maßnahmen fortsetzen und intensivieren, um auf allen Ebenen des Bildungssystems die Verfügbarkeit von Lehrern zu steigern, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind; in enger Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Minderheiten weiterhin das Unterrichten dieser Sprachen bzw. den Unterricht in diesen Sprachen weiterzuentwickeln;
- Den Ansatz beibehalten, durch institutionelle Maßnahmen auf Bundesebene Angehörige nationaler Minderheiten zu ermutigen, aktiver am öffentlichen Leben teilzunehmen; Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.